

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 16 K 1 - 1987/4

BERICHT

betreffend die Prüfung des Konservatoriums
des Landes Steiermark.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
I. PRÜFUNGSaufTRAG	1
II. ALLGEMEINES	2
III. ENTWICKLUNG DER SCHULE UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
IV. DIE ORGANISATION DER SCHULE	8
V. MUSIKSCHULE DER STADT GRAZ	12
VI. VERGLEICH MIT ANDEREN BUNDESLÄNDERN	21
VII. GEBARUNG DES KONSERVATORIUMS	24
VIII. DIREKTION UND LEHRBETRIEB	37
IX. BIBLIOTHEK	52
X. VERWALTUNG	69
XI. SCHLUSSBEMERKUNGEN	72

I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Landesrechnungshof hat das **Konservatorium des Landes Steiermark** in Graz überprüft. Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 2 des Landesrechnungshofes beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter Hofrat Dipl.-Ing. Werner SCHWARZL hat die Einzelprüfung im besonderen Dr. Helmut MAYER durchgeführt.

Prüfungsgegenstand waren die drei wesentlichen Bereiche der Schule, nämlich

- * der eigentliche Unterrichtsbereich,
- * die Verwaltung und
- * die Bibliothek.

Dabei wurden Erhebungen im Konservatorium des Landes Steiermark und in der Rechtsabteilung 6 als ressortzuständige Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung durchgeführt.

Die **Überprüfung** brachte folgendes Ergebnis:

II. ALLGEMEINES

Kultur ist die Gesamtheit der typischen Lebensformen einer Bevölkerung einschließlich der sie tragenden Geistesverfassung. Im Sinne der Definition bedeutet also Kulturförderung die Förderung dieser typischen Lebensformen. Innerhalb der gesamten Kulturförderung kommt der Förderung der Musik - und hier wieder insbesondere der Musikausbildung - eine sehr wesentliche Bedeutung zu.

Wie die folgende Übersicht zeigt, wendet das Land Steiermark für die Kulturförderung erhebliche finanzielle Mittel auf, wobei für die gegenständliche Prüfung der Anteil von Interesse ist, den die **Ausbildung in der Musik** am gesamten Förderungsvolumen hat.

Jahr	Gesamtausgaben (Gruppe 3) in Mio. S	Musikausbildung (Ansatz 320)	Ant. in %
1981	287,2	114	39,7
1982	300,7	99,8	33,2
1983	314,5	106,2	33,8
1984	342	109	31,9
1985	357,6	114	31,9
1986	407,5	120,8	29,6

Diese Übersicht zeigt also, daß sich der Anteil, welchen die Musikausbildung an den Gesamtausgaben für die Kulturförderung verursacht, in den letzten sechs Rechnungsjahren zwischen 30 und 39 % bewegte.

Den weitaus überwiegenden Anteil an den genannten Ausgaben für die Musikausbildung hatte das Land

- * als Beitrag zum steirischen Musikschulwerk (Zuschüsse an Gemeinden zum laufenden Aufwand);
- * als Kosten für die Führung des Konservatoriums des Landes Steiermark in Graz

zu tragen.

Damit ist auch **das System der mit Landesmitteln geförderten Musikausbildung in der Steiermark** umrissen: Im steirischen Musikschulwerk sind insgesamt **43 Musikschulen** außerhalb der Landeshauptstadt Graz zusammengefaßt, zu deren Betrieb das Land Steiermark Zuschüsse an die Gemeinden als Träger leistet.

Das Konservatorium des Landes Steiermark in Graz - in der Folge kurz "Konservatorium" genannt - nimmt in **diesem** System als Einrichtung des Landes eine Sonderstellung ein, welche nicht zuletzt historisch bedingt ist. Eine **Sonderstellung** läßt sich jedoch auch an den Zielsetzungen der Institution erkennen, wobei allerdings gerade diese Zielsetzungen sich innerhalb der letzten Jahre und Jahrzehnte durch grundlegende organisatorische Umgestaltungen immer wieder verändert haben.

III. ENTWICKLUNG DER SCHULE UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Den ersten Vorläufer des Konservatoriums bildete die Musikschule des Steiermärkischen Musikvereines, welche seit der Gründung des Vereins im Jahre 1815 durch mehr als 100 Jahre der musikalischen Ausbildung diente. Auf diese Zeit gehen auch die Wurzeln der heutigen Bibliothek des Konservatoriums zurück.

Im Jahre 1920 erhielt diese Schule den Titel "Konservatorium" und erhielt in den dreißiger Jahren das Öffentlichkeitsrecht. Die Schule blieb allerdings dem Steiermärkischen Musikverein angeschlossen, hatte also weiterhin einen privaten Träger.

Während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft wurde das damalige Konservatorium unter dem Namen "Landesmusikschule" von der öffentlichen Hand übernommen. Bereits unmittelbar nach dem Kriegsende faßte die Steiermärkische Landesregierung den Beschluß, die damalige Landesmusikschule als "Steiermärkisches Landeskonservatorium" zu übernehmen.

Diese Schule erhielt im Jahre 1958 ihr Schulstatut, wobei die Bestimmungen dieses Statuts bereits den allgemeinen Bestimmungen einer Musikhochschule entsprachen. Die entsprechende Aufwertung der rechtlichen Stellung erfolgte erst 1963, als dieses Konservatorium zur Akademie für Musik und darstellende Kunst erhoben wurde.

Damit verbunden war aber gleichzeitig eine organisatorische Trennung, da neben der Akademie der verbleibende Verband der Elementarklassen des ehemaligen Konservatoriums als Volksmusikschule bzw. ab 1964 als Landesmusikschule Graz weitergeführt wurde. 1970 wurde die Akademie für Musik und darstellende Kunst auf Grund des Kunsthochschulorganisationsgesetzes in die "Hochschule für Musik und darstellende Kunst" umgewandelt. Die Akademie ging daher in Bundeskompetenz über, während für die Landesmusikschule Graz weiterhin das Land als Träger verblieb.

Man war in den siebziger Jahren bemüht, Statut und Lehrpläne auszuarbeiten, welche als Voraussetzung für die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes nach dem Privatschulgesetz, BGBI.Nr. 244/1962, notwendig waren. Diese Bestrebungen wurden dadurch verzögert, daß zunächst die Absicht bestand, die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes für die privaten Musikschulen durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst bundeseinheitlich zu gestalten. Erst als deutlich wurde, daß kein bundeseinheitliches Statut zu erwarten ist, wurde in der Landesmusikschule Graz der Entwurf eines Statuts mit Stunden- und Lehrplan ausgearbeitet und soweit fertiggestellt, daß die Steiermärkische Landesregierung am 7. Mai 1979 den Beschluß fassen konnte, den Entwurf eines Organisationsstatuts der Landesmusikschule Graz als Organisationstatut der "Schule für höhere Musikausbildung des Landes Steiermark in Graz" zustimmend zur Kenntnis zu nehmen, zu genehmigen und in der erforderlichen Adjustierung mit der Schulordnung, der Stunden- und Lehrplänen an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst zum Erwirken des Öffentlichkeitsrechtes weiterzuleiten.

Der im Regierungsbeschluß genannte neue Name für die Schule war darauf zurückzuführen, daß zwar die Voraussetzungen für die Bezeichnung der Schule als "Konservatorium" gegeben erschienen, jedoch seitens des Bundesministeriums Bedenken bestanden, in Städten mit einer etablierten Hochschule für Musik - mit Ausnahme der Bundeshauptstadt selbst - einer weiteren Musiklehranstalt die Bezeichnung "Konservatorium" zuzugestehen.

In einem von Univ. Prof. Dr. Scholz für das Bundesministerium für Unterricht und Kunst erstellten Gutachten vom 5. Dezember 1979 wurde jedoch hervorgehoben, daß - von der musikalischen Früherziehung und der Grundausbildung abgesehen - die Lehrpläne der Landesmusikschule im wesentlichen jenen anderer österreichischer Konservatorien entsprechen. Es wurde daher die Frage gestellt, weshalb die Schule nicht die Bezeichnung "Konservatorium" führen sollte.

Mit dem Bescheid vom 5. August 1980 hat das Bundesministerium für Unterricht und Kunst sodann den Teil A sowie die Schulordnung, den Lehrplan und die Stundentafel des Organisationsstatutes ab dem Schuljahr 1980/81 genehmigt. Das Statut wurde bereits als "Organisationsstatut des Konservatoriums des Landes Steiermark in Graz" bezeichnet (Beilage 1).

Erst mit dem Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 26. November 1980 wurde dem Konservatorium das Öffentlichkeitsrecht gemäß § 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes verliehen (Beilage 2).

Seit dem Schuljahr 1980/81 wird das Konservatorium daher als Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht geführt.

IV. DIE ORGANISATION DER SCHULE

Die Richtlinien für den Zweck und die Organisation der Schule werden durch das mit dem vorgenannten Bescheid genehmigte Organisationsstatut (Beilage 3) vorgegeben. Zum besseren Verständnis des Schulbetriebes will der Landesrechnungshof an dieser Stelle anhand des Organisationsstatuts kurz den Schulzweck sowie den pädagogischen und organisatorischen Aufbau der Schule erläutern.

"Die Schule hat allgemein die Aufgabe, die Freude an Musik und Musizieren zu wecken sowie das Eigenmusizieren und das Musikverständnis zu fördern. Im besonderen hat sie je nach den Erfordernissen des primären und sekundären Bereiches geregelte Bildungsgänge nach einem festen Lehrplan zu bieten durch:

- a) Vermittlung instrumentaler bzw. vokaler Musizierpraktiken und musikalischer Kenntnisse,
- b) Aktivierung und Pflege des Musizierens in der Gemeinschaft,
- c) Vermittlung der Voraussetzungen für die Reife zum Besuch einer Hochschule für Musik (Ausbildung für Musikerzieher und Berufsmusiker).

Ziel der Ausbildung ist vornehmlich die musikalisch-künstlerische Persönlichkeitsentfaltung begabter junger Menschen bei Festigung ihrer charakterlichen Anlagen in sittlicher Hinsicht."

Dieser Aufgabenstellung zufolge ist es also das Ziel der Schule, einerseits einen so hochwertigen Unterricht zu bieten, daß der Schüler die Reife für die weitere künstlerische oder berufsbildende Ausbildung erlangt, andererseits aber das Musizieren als privates Vergnügen zu fördern. Dementsprechend ist auch der pädagogische Aufbau eingerichtet.

- * Die **musikalische Früherziehung** erfaßt Kinder ab dem 5. Lebensjahr.
- * Die **Grundausbildung**, welche etwa ab dem Pflichtschulalter einsetzt, soll die Eignung des Schülers für eine musikalische Fachrichtung klären.
- * Die **Vorstufe** gibt die Gelegenheit zur Einführung in den Spezialunterricht bestimmter Instrumente.
- * Die weitere Ausbildung ist im Rahmen eines **ordentlichen Studiums** oder eines **außerordentlichen Studiums** möglich.
- ** Das **ordentliche Studium** umfaßt vier Leistungsstufen, wobei jede Leistungsstufe zwei Schuljahre dauert. Nach Ablauf jeder Leistungsstufe hat der Schüler Übertrittsprüfungen zu absolvieren. Der ordentliche Schüler ist verpflichtet, neben dem gewählten **Hauptfach** auch die dazu vorgeschriebenen **Ergänzungsfächer** regelmäßig zu besuchen. Um welche Ergänzungsfächer es sich handelt, bzw. wie viele Wochenstunden in Haupt- bzw. Ergänzungsfächern zu absolvieren sind, ergibt sich aus der Stundentafel (siehe Beilage 4).

So hat etwa der ordentliche Schüler der ersten Leistungsstufe, welcher sich für das Klavier als Hauptfach entschieden hat, neben der instrumentalen Unterrichtsstunde pro Woche zusätzlich eine Stunde in allgemeiner Musiklehre und - wahlweise - zwei Stunden

Orff-Kurs oder zwei Stunden Chorsingen, also insgesamt vier Wochenstunden, zu absolvieren.

- **** Der **außerordentliche Schüler** durchläuft zwar ebenfalls die vier Leistungsstufen, absolviert aber nur die wöchentliche Unterrichtsstunde in dem von ihm gewählten Instrument. Zum Unterschied vom ordentlichen Schüler kann ihm zwar eine Schulbesuchsbestätigung ausgestellt werden, er hat jedoch keinen Anspruch auf Zeugnisse. Der ordentliche Schüler hat demgegenüber einen Anspruch auf Jahreszeugnisse sowie ein Abschlußzeugnis.

Dieses Ausbildungsschema zeigt, daß das Konservatorium neben der Laienausbildung eine qualifiziertere Ausbildung bieten will. In diesem Falle von einer Berufsausbildung zu sprechen, wäre jedoch verfehlt, weil mit dem Abschluß der Ausbildung keine berufliche Legitimation - etwa in Form eines Diploms - verbunden ist. Dem Landesrechnungshof gegenüber wurde aber erklärt, daß die Möglichkeit einer beruflichen Entfaltung nicht notwendigerweise von formellen Voraussetzungen abhängt. Soweit etwa die **Aufnahme** in ein Orchester nicht vom Nachweis einer **abgeschlossenen** Ausbildung oder eines Studiums abhängt, **sondern** wesentlich das musikalische Können entscheidet, ist selbstverständlich die Vermittlung dieses Könnens durch die besuchte Schule das Kriterium.

Die **Leitung des Konservatoriums** liegt beim Direktor. Er ist unmittelbarer Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Lehrer. Diese Formulierung hat, wie der Landesrechnungshof in Erfahrung bringen konnte, in der Vergangenheit zu Interpretationen Anlaß gegeben, wonach die Verwaltung der Schule und die Bibliothek nicht der unmittelbaren Leitung des Direktors unterstehen.

Im Organigramm zeigen sich jedoch die Kompetenzen der einzelnen Bereiche eindeutig dargestellt (Beilage 5). In diesem Sinne hat der Landesrechnungshof auch versucht, die im Organigramm erkennbaren drei Bereiche der Schule, nämlich den eigentlichen Unterrichtsbereich, die Verwaltung und die Bibliothek zu erfassen.

V. MUSIKSCHULE DER STADT GRAZ?

Wie der Landesrechnungshof bereits dargelegt hat, bestehen außerhalb der Stadt Graz in 43 steirischen Gemeinden Musikschulen, welche von der jeweiligen Gemeinde getragen werden. Das Land Steiermark leistet einen Zuschuß zum Personalaufwand, welcher im Durchschnitt bei etwa 50 % liegt. Die Kosten für den Leiter der jeweiligen Schule werden vom Land zur Gänze getragen.

In der Stadt Graz besteht, wie bereits die Kontrollabteilung in ihrem Bericht vom 12. September 1980, GZ.: KA 61/6 L 21/4 - 1980, eingehend dargestellt hat, die besondere Situation, daß keine städtische Musikschule existiert. Wohl bestehen private Musikerziehungsinstitute, der Großteil der musikinteressierten Grazer Jugend wird jedoch im Konservatorium unterrichtet.

An dieser Stelle ist es daher notwendig, die **räumliche Organisation** des Konservatoriums darzustellen:

Der eigentliche Standort der Schule befindet sich in der Nikolaigasse, weitere **20 Unterrichtsräume** bestehen in der Annenstraße. Im Haus Bürgergasse 6-8 stehen zwei **Räume** für den Ballettunterricht zur Verfügung.

In den Randbezirken der Stadt Graz wurden seit den siebziger Jahren immer mehr Zweigstellen des Konservatoriums eingerichtet, um den dort lebenden Schülern die musikalische Früherziehung und Grundausbildung zu erleichtern. Im Schuljahr 1985/86 bestanden schließlich insgesamt **sieben Zweigstellen**, und zwar die Filialen

- * Andritz (Jugendzentrum)
- * Berliner Ring (Volksschule)
- * Eggenberg (Volksschule)
- * Eisteich (Volksschule)
- * Muchargasse (Volksschule)
- * St. Johann (Volksschule)
- * Webling (Volksschule)

Es wurde auch in der Vergangenheit die Notwendigkeit nicht verkannt, daß die Stadt Graz einen finanziellen Beitrag zur Führung des Konservatoriums leisten muß, weil die musikalische Früherziehung und Grundausbildung im weitaus überwiegenden Ausmaß den jungen Bewohnern von Graz zugute kommt.

Vor und während der gegenständlichen Prüfung durch den Landesrechnungshof haben Verhandlungen zwischen den politischen Entscheidungsträgern der Stadt und des Landes sowie Vertretern des Elternvereins des Konservatoriums stattgefunden und finden weiter statt. Ziel dieser Verhandlungen ist es, die bestmögliche Lösung für die Laienmusikausbildung in der Stadt Graz zu finden, wobei konkret auch das Modell einer städtischen Musikschule diskutiert wird.

Der Landesrechnungshof kann es nicht als seine Aufgabe erachten, durch Empfehlungen konkreten Einfluß auf das Verhandlungsergebnis zu nehmen. Andererseits kann er jedoch angesichts der Prüfung auch nicht an dieser Problematik vorübergehen, ohne sich damit auseinanderzusetzen. Zunächst ist festzuhalten, daß es im Laufe

der letzten Jahre mehrere Vereinbarungen zwischen Stadt und Land betreffend den finanziellen Beitrag der Stadt Graz zum Aufwand des Konservatoriums gegeben hat. Im zitierten Bericht der Kontrollabteilung wurde konkret kritisiert, daß die Stadtgemeinde keinen adäquaten Beitrag zur Gebarung des Konservatoriums leistet. Durch Bezugsersatzungen wurden dem Land im Jahre 1979 5,3 % des Gesamtaufwandes refundiert, im Jahr 1978 waren es nur 4,2 %.

Für den Landesrechnungshof war es daher zunächst interessant festzustellen, inwieweit sich diese Relation **verschoben** hat. Weiters erachtet es der Landesrechnungshof als aussagekräftig, wie sich das **Zahlenverhältnis von ordentlichen und außerordentlichen Schülern** entwickelt hat.

Zum **finanziellen Anteil der Stadt Graz** an den Gesamtausgaben des Konservatoriums wurde folgendes festgestellt:

Die letztgültige vertragliche Vereinbarung zwischen der Stadt Graz und dem Land Steiermark wurde im Jänner 1987 abgeschlossen (Beilage 6). Die **wesentlichsten Punkte dieser Vereinbarung**, welche eine in Teilbereichen abgeänderte Fortsetzung früherer Vereinbarungen darstellt, betreffen die **Regelung des Sachaufwandes der sieben Zweigstellen** des Konservatoriums sowie die **Refundierung der Personalkosten für 27 Lehrkräfte**.

Diese Vereinbarung beinhaltet im einzelnen:

- * **Die Stadt Graz stellt** danach die notwendigen **Räumlichkeiten**, deren Beheizung und Beleuchtung, Telefon und Reinigung **bei**. Dieser Aufwand wird

von der Stadtgemeinde direkt getragen, wird also im Landeshaushalt **nicht wirksam**.

- * **Dem Land Steiermark** werden die **Personalkosten, für 16 Musiklehrer mit voller Lehrverpflichtung** auf der Grundlage des Entlohnungsschemas I L (Vertragsbedienstete), Entlohnungsgruppe a 2 Entlohnungsstufe 4, **zu zwei Dritteln** sowie für **11 Lehrer** der gleichen Entlohnungsgruppe, Entlohnungsstufe 6 **in voller Höhe, refundiert**.

- * Ebenfalls refundiert wird dem Land die den sieben Zweigstellenleitern gebührende monatliche Aufwandsentschädigung von je S 800,--.

Im Jahr 1980 hat die Kontrollabteilung anlässlich der Prüfung der damaligen Landesmusikschule, also des heutigen Konservatoriums, festgestellt, daß die **Bezugserstattungen durch die Stadtgemeinde Graz** bei etwa **5 % des Gesamtaufwandes für die Schule** lagen. Der Landesrechnungshof hat nun ermittelt, wie sich dieser Prozentanteil im Verlauf der letzten Rechnungsjahre entwickelt hat.

	Anteil des Deckungsbeitrages der Stadt Graz in %
1981	5,59
1982	5,98
1983	5,27
1984	7,05
1985	9,71
1986	10,03

Dieser Aufstellung ist also zu entnehmen, daß es im Beobachtungszeitraum nahezu zu einer **Verdoppelung** des Kostenersatzanteiles durch die Stadt Graz gekommen ist, was jedoch, wie in weiterer Folge noch dargestellt wird, durchaus begründet ist.

Wie bereits dargelegt, erachtet es der Landesrechnungshof als notwendig, im Vergleich dazu zu untersuchen, welchen Stellenwert das **Konservatorium** als Landesinstitut für eine **dem gesamten Land dienende Ausbildungsstätte für potentielle Berufsmusiker** und Absolventen der Musikhochschule einerseits hat bzw. inwieweit die Interessen der Grazer Bevölkerung an einer **Laienmusikausbildung der Jugend** andererseits damit abgedeckt werden.

Die in Statut und Lehrplänen vorgesehenen Bereiche der musikalischen Früherziehung, Grundausbildung und Vorstufe sind noch kein Spezifikum für eine qualifizierte, berufsorientierte Ausbildung. Der Landesrechnungshof hat daher die statistische Entwicklung des Standes an ordentlichen und außerordentlichen Schülern als Indikator dafür herangezogen, wie weit die Schule dem **statutengemäßen Auftrag, die Reife zum Besuch einer Hochschule zu vermitteln**, nachkommt.

Dabei geht der Landesrechnungshof von der Überlegung aus, daß in der Regel nur der **ordentliche Schüler**, der gegenüber dem außerordentlichen Schüler einen **erheblichen zeitlichen Mehraufwand für die Ausbildung** aufzubringen hat, an einer allfälligen weiteren Berufsausbildung interessiert ist.

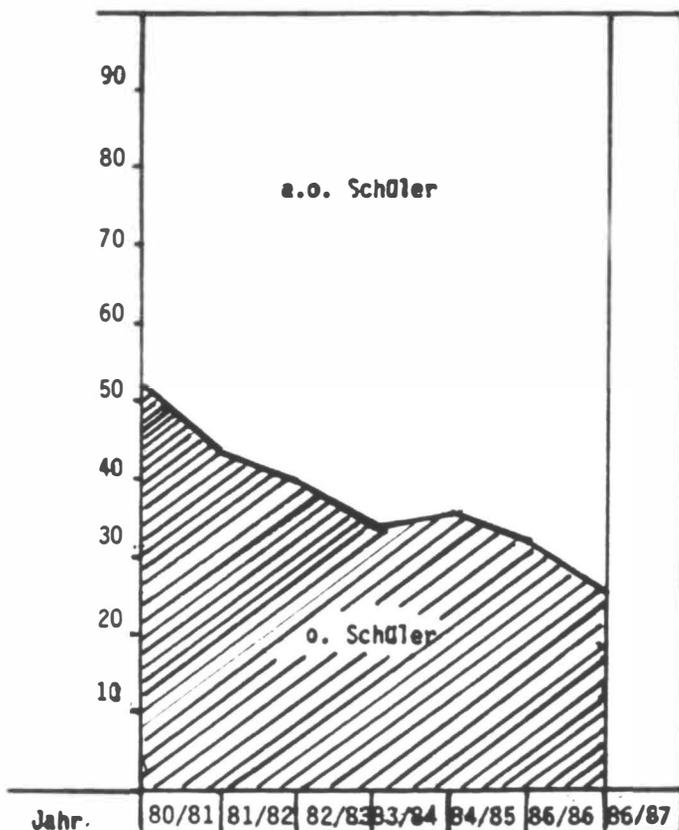
Anhand der vom Konservatorium selbst erarbeiteten statistischen Unterlagen über die zurückliegenden Schul-

jahre wurde daher eine Übersicht über den Stand an außerordentlichen und ordentlichen Schülern des Instituts verfaßt und das Zahlenverhältnis in Prozentsätze umgerechnet.

Jahr	Gesamtzahl	o. Studium	a.o.Studium	Zweigstellen
1980/81	2.505	591	550	629
1981/82	2.458	532	692	593
1982/83	2.464	462	712	619
1983/84	2.552	407	802	704
1984/85	2.525	440	795	707
1985/86	2.529	388	846	695
1986/87	2.665	287	855	792

(Schüler der musikalischen Früherziehung, Grundausbildung und Vorstufe sind in der Aufschlüsselung nicht berücksichtigt)

Verhältnis zwischen o. und a.o. Schülern in %



Jahr	o.Schüler (in %)	a.o.Schüler (in %)
1980/81	51,8	48,2
1981/82	43,5	56,5
1982/83	39,4	60,6
1983/84	33,7	66,3
1984/85	35,6	64,4
1985/86	31,4	68,6
1986/87	25,1	74,9

Aus dieser Statistik wird deutlich, daß **das ordentliche Studium**, welches schon nach der sprachlichen Bedeutung den **Regelstudiengang** darstellen soll, innerhalb der letzten sechs Schuljahre wesentlich **weniger Interesse gefunden bzw. das Ziel einer berufsorientierten Ausbildung an Gewicht verloren hat.**

Nach Ansicht des Leiters des Konservatoriums dürfte sich der Stand an ordentlichen Schülern bei 200 bis 250 stabilisieren. Damit würde ein Anteil von etwa 10 % aller Schüler die für ein Konservatorium vorgesehene qualifizierte Ausbildung genießen.

Welche Gründe für das beständige Absinken der Zahl ordentlicher Schüler verantwortlich sind bzw. mit welchem Grundstock an ordentlichen Schülern das Konservatorium in der Zukunft wird rechnen können, sollte nach Ansicht des Landesrechnungshofes **Gegenstand einer genauen Analyse sein.**

Selbstverständlich muß auch eine Schule, welche als ein Ziel die Ausbildung zur musikalischen Hochschulreife hat, daran interessiert sein, den talentierten Nachwuchs dafür **auszuwählen** und heranzubilden. Der im Konservatorium bestehende pädagogische "Unterbau" ist daher **durchaus gerechtfertigt.**

Die dargestellte Tendenz zum reinen Instrumentalunterricht zeigt aber, daß in steigendem Maße die **Möglichkeiten der Schule zur musikalischen Laienausbildung** genutzt werden.

Die **reine Laienausbildung** zählt jedoch nach Ansicht des Landesrechnungshofes **nicht zu den Aufgaben des Landes**. Außerhalb der Stadt Graz wird, wie dargestellt, diese Aufgabe auch grundsätzlich von Schulen wahrgenommen, deren Träger die jeweilige Gemeinde ist. Im Hinblick auf das Konservatorium des Landes kommt daher **die gegebene Situation der Stadt Graz zugute**.

Für den Bereich der Stadt ergibt sich nämlich - von der Qualität des Angebotes her - die Möglichkeit, daß die musikinteressierte Jugend einen rein auf das Instrument ausgerichteten Laienunterricht in Anspruch nehmen kann. Der besondere **Vorteil** liegt darin, daß im **Konservatorium** - gegenüber einer Volksmusikschule in anderen steirischen Gemeinden -

- * die **Palette der erlernbaren Instrumente ungleich breiter** ist,
- * die Möglichkeit besteht, nach Maßgabe des vorhandenen Bestandes **Instrumente zu entleihen** und
- * auf eine **umfangreiche Bibliothek** zurückgreifen zu können.

Inwiefern für den Raum Graz der tatsächliche Bedarf an **einer** Ausweitung des musikalischen Elementar- bzw. weiteren Laienunterrichts durch Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze besteht, kann nicht Gegenstand dieser Prüfung sein. Aus den genannten Gründen dürfte eine **Ausweitung** - ob im Verband des Konservatoriums oder durch Schaffung einer städtischen Musikschule mit finanzieller Unterstützung durch das Land - **aber nicht mit**

zusätzlichen finanziellen Lasten für das Land verbunden sein.

Diese Voraussetzung muß umsomehr gelten, als - wie bereits dargelegt wurde - bereits beim derzeitigen Umfang des Konservatoriums die Teilfunktion als Stätte für die Laienausbildung vorwiegend dem Einzugsgebiet der Stadt Graz zugute kommt, was naturgemäß schon durch den Standort des Instituts bedingt ist.

VI. VERGLEICH MIT ANDEREN BUNDESLÄNDERN

Weder das System der Musikausbildung außerhalb der Hochschulen im allgemeinen noch das Institut eines Konservatoriums im besonderen verfügen über eine bundesweit geltende Regelung. Es ist daher ein Vergleich interessant, wie in anderen Bundesländern die vom Land getragene Musikausbildung aufgebaut ist. Der Landesrechnungshof hat in diesem Zusammenhang folgende Informationen eingeholt:

- * Das **Land Burgenland** ist Träger des **Haydn-Konservatoriums** in Eisenstadt. Dieses Institut vermittelt eine Laien- und Berufsausbildung. Etwa **600 Studenten** werden von **35 Lehrern** - davon **14 mit voller Lehrverpflichtung** und **21 auf Honorarbasis** - unterrichtet. Der Aufwand für das Institut wird zur Gänze vom Land getragen.

- * In **Kärnten** besteht ein **Landeskonservatorium**. In diesem Konservatorium wird eine Berufsausbildung angeboten. Im Institut sind **15 Lehrer teil- und 37 Lehrer vollbeschäftigt**.
Der gesamte Aufwand für dieses Konservatorium wird vom Land getragen.

- * Das **Bruckner Konservatorium des Landes Oberösterreich** vermittelt eine Berufsausbildung und eine Laienausbildung. In diesem Institut sind **46 vollbeschäftigte und 42 teilzeitbeschäftigte Lehrer tätig**.

Beiträge zum laufenden Aufwand werden dem Land von keiner anderen Gebietskörperschaft zugeführt.

- * In **Salzburg** besteht mit dem Mozarteum eine **Musikhochschule**. Im Rahmen des **Salzburger Musikschulwerks** bestehen in mehreren Gemeinden, darunter auch in der Stadt Salzburg, Musikschulen. **Im Land Salzburg besteht neben der Musikhochschule somit kein Institut im Rang eines Konservatoriums.**
Für diese Musikschulen, die von den jeweiligen Gemeinden getragen werden, hat das Land Salzburg **60 %**, für die **Musikschule der Stadt Salzburg 50 %** des Personalaufwandes zu tragen.

- * Auch das **Land Tirol** führt kein Institut im Rang eines Konservatoriums. Die Stadt Innsbruck führt eine **Musikschule als Unterstufe des "Konservatoriums der Stadt Innsbruck"**. An den beiden genannten Anstalten waren zum Zeitpunkt der Anfrage durch den Landesrechnungshof insgesamt **60 vollbeschäftigte und 60 teilbeschäftigte Lehrer tätig.**
Wie dem Landesrechnungshof mitgeteilt wurde, hat das Land Tirol für das Rechnungsjahr 1987 einen Beitrag von insgesamt **10 Mio. Schilling** für die beiden genannten Institute vorgesehen.

- * In **Vorarlberg** besteht ein **Landeskonservatorium mit dem Sitz in Feldkirch und einer Außenstelle in Bregenz**. Dieses Institut dient der Berufsausbildung, während die Laienausbildung von den **16 Musikschulen** im Land getragen wird. Erwähnenswert ist, daß auch in den Städten Feldkirch und Bregenz derartige Musikschulen bestehen. Das Konservatorium beschäftigt etwa 50 Lehrer.

Den Aufwand für dieses Konservatorium trägt das Land allein.

- * Eine besondere Struktur hat die Musikausbildung in **Wien**. Neben der **Musikhochschule**, den **Kindersingeschulen** und den **17 Musikschulen** in den Wiener Bezirken besteht das **Konservatorium der Stadt Wien**. Dieses **Konservatorium** dient der **reinen Berufsausbildung**. Der Ausbildungsgang sieht neben einer künstlerischen Reifeprüfung eine **künstlerische Diplomprüfung** vor. Weiters besteht die Möglichkeit, eine **staatliche Lehrbefähigungsprüfung für Instrumental- und Gesangslehrer** abzulegen.

Die Kosten für dieses Institut trägt ausschließlich die Stadt Wien.

In Niederösterreich besteht keine einem Konservatorium vergleichbare Einrichtung.

Wie dieser Vergleich zeigt, verfügt von den Ländern mit einer Musikhochschule nur Salzburg über kein Konservatorium.

VII. GEBARUNG DES KONSERVATORIUMS

Eine Übersicht über die Ausgaben- und Einnahmegerbung des Konservatoriums während der letzten Jahre zeigt, daß die Führung des Instituts mit einem **beträchtlichen jährlichen Abgang** verbunden ist. Der Deckungsbeitrag, den die Stadt Graz jährlich zum Betrieb des Konservatoriums leistet, ist dabei in der folgenden Tabelle berücksichtigt.

Allerdings verursacht das Konservatorium tatsächlich ein höheres Gesamtausgabenvolumen, weil der Sachaufwand für die - derzeit sieben - Zweigstellen hinzuzurechnen wäre. Dieser Sachaufwand wird aber direkt von der Stadt Graz getragen, sodaß er im Landeshaushalt nicht wirksam wird.

Gebarungsübersicht

Jahr	Ausgaben gesamt	Einnahmen gesamt	Deckungsbeitrag Graz	Abgang Netto	Abgang in %
1981	38,895.241,--	4,793.694,--	2,177.075,--	31,924.472,--	82,1
1982	42,493.760,--	4,684.723,--	2,360.000,--	35,449.037,--	83,4
1983	42,653.243,--	4,587.500,--	2,525.000,--	35,813.743,--	84
1984	42,370.591,--	5,302.775,--	2,987.160,--	34,080.656,--	80,4
1985	43,948.584,--	5,892.444,--	4,264.285,--	33,791.856,--	76,9
1986	46,052.726,--	5,934.551,--	4,478.960,--	35,639.215,--	77,39

Diese Übersicht zeigt, daß es dem Land gelungen ist, **den Nettoabgang innerhalb der letzten drei Rechnungsjahre zu senken**. Dies ist aber nur dadurch möglich, daß einerseits die Stadt Graz ihren Deckungsbeitrag entsprechend erhöht hat, andererseits seit 1984 aus den Schülerbeiträgen, wie noch darzustellen sein wird, höhere Einkünfte erzielt werden konnten.

Eine auch nur annähernd kostendeckende Führung des Instituts ist nicht möglich. Dies zeigt auch die Berechnung der Kosten für **eine Unterrichtsstunde im Jahr 1986**. Diese Berechnung ist auch deswegen interessant, weil schon die Kontrollabteilung in ihrem letzten Bericht betreffend die Landesmusikschule die Kosten für eine Unterrichtsstunde ermittelt hat.

Auch der Landesrechnungshof hat aus den Stundenplänen des Sommer- bzw. Wintersemesters 1986 die Zahl der geleisteten Unterrichtsstunden - einschließlich aller Ensemblestunden - ermittelt und so die in diesem Jahr geleistete **Gesamtstundenzahl** errechnet.

Dabei wurde eine Unterrichtsleistung von **79.955 Stunden** festgestellt. Eine Division der **Gesamtausgaben** bzw. der **Gesamteinnahmen** des Jahres führt zu den Kosten pro **Unterrichtsstunde**.

Danach kostet die Stunde S 576,--, wobei sich dieser Betrag durch die Refundierung von Personalkosten durch die Stadt Graz **auf S 520,-- verringert**. Im Jahr 1980 beliefen sich diese Kosten noch **auf S 430,-- bzw. S 368,--**.

Der Schüler bezahlt pro Stunde im Durchschnitt S 74,--.
Im Jahr 1980 wurden dafür nur S 43,-- errechnet.

Der vom Land im Jahr 1986 zu tragende Abgang betrug daher je Unterrichtsstunde S 446,--.

Absolut gesehen sind die jährlichen Gesamtausgaben zwischen 1981 und 1986 **um rund 7,1 Mio. Schilling oder 18,4 % gestiegen.** Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die Ausgaben zwischen 1982 und 1984 praktisch stagniert haben. Der wesentliche Grund für diese **Ausgabensteigerung** liegt in **steigenden Personalkosten.** 6,9 Mio. der genannten 7,1 Mio. Schilling sind auf Kostensteigerungen in diesem Bereich zurückzuführen.

Ausgabenseite- Personalkosten:

Auf der Ausgabenseite stellen daher die **Kosten für das Personal** des Konservatoriums die **gewichtigste Komponente** dar.

Jahr	Gesamtausgaben	Personalkosten	Anteil in %
1981	38,895.241,--	36,609.965,--	94,1
1982	42,493.760,--	40,506.807,--	95,3
1983	42.653.243,--	40,320.577,--	94,5
1984	42.370.591,--	40,240.978,--	95
1985	43,948.584,--	41,467.686,--	94,3
1986	46,052.726,--	43,541.932,--	94,6

Neben den Bereichen der Schulverwaltung und der Bibliothek, deren Dienstpostendotierung im Vergleich der letzten Jahren zurückgegangen bzw. gleichgeblieben ist, erfordert der **Musikunterricht**, wie im folgenden Berichtsteil noch darzustellen sein wird, einen vergleichsweise **intensiven Personaleinsatz**.

Ein hochwertiges Angebot an Ausbildungsmöglichkeiten erfordert selbstverständlich die Beschäftigung von entsprechend qualifizierten Lehrkräften in ausreichender Zahl.

Die dafür aufzuwendenden Ausgaben belasten jedoch - wie bereits dargestellt - erheblich den Gesamtaufwand für das Konservatorium.

Ausgabenseite - Sachaufwand:

Der Sachaufwand beansprucht im Rahmen der Gesamtausgaben des Konservatoriums einen verhältnismäßig geringen Anteil. Dieser Anteil bewegte sich in den letzten Jahren - wie auch aus der oben gegebenen Darstellung des **Personalkostenanteiles** ersichtlich - zwischen 4,7 und 5,9 % der **Gesamtausgaben**.

Der Sachaufwand wird unter den Ansätzen 32023 (Anlagen) und 32029 (sonstiger Sachaufwand) verrechnet. Die folgende Aufstellung zeigt das Ergebnis der Jahresabschlüsse der letzten Jahre sowie einen Vergleich mit dem jeweiligen Voranschlag.

S a c h a u f w a n d

Jahr	Ansatz 32023	Ansatz 32029	gesamt	Vergl. mit Voranschl.
1981	446.216,--	1,839.016,--	2,285.232,--	+ 163.277,--
1982	443.016,--	1,543.937,--	1,986.952,--	- 12.046,--
1983	304.045,--	2,028.621,--	2,332.666,--	+ 271.666,--
1984	193.233,--	1,936.380,--	2,129.613,-	+ 78.614,--
1985	529.000,--	1,951.898,--	2,480.898,--	+ 336.898,--
1986	737.482,--	1,773.311,--	2,510.793,--	+ 305.793,--

Diese Darstellung zeigt eine **teilweise beträchtliche Überschreitung des budgetierten Sachaufwandes**. Eine genauere Analyse führt zum Ergebnis, daß diese Überschreitung wesentlich auf **höhere Ausgaben für die Betriebsausstattung** zurückzuführen ist, wobei der **Ankauf von Musikinstrumenten** die Mehrausgaben verursachte.

Wie die folgende Übersicht zeigt, ist das Ergebnis zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluß in Post 0420 (Inventar und Betriebsausstattung, darunter auch Musikinstrumente) besonders krass.

Inventar und Betriebsausstattung

Jahr	Voranschlag	Rechnungsabschluß
1981	40.000,--	393.333,--
1982	40.000,--	443.016,--
1983	74.000,--	35.450,--
1984	74.000,--	151.013,--
1985	74.000,--	327.400,--
1986	74.000,--	286.453,--

Der Landesrechnungshof verkennt nicht, daß der Betrieb des Konservatoriums den entsprechenden Stand an Instrumenten erfordert. Auf Grund der nun doch jahrelangen Erfahrungen wäre aber eine **realistische Budgetierung** zu fordern, um den **begründeten Bedarf an neuen Instrumenten** auch aus der dafür vorgesehenen Voranschlagspost decken zu können.

Im übrigen ergab die Prüfung, daß die Ausgaben im Bereich des Sachaufwandes **wirtschaftlich und zweckmäßig** getätigt werden. Größere Investitionen wurden nur bei absoluter Notwendigkeit vorgenommen - wie im Jahr 1983 bei Aufnahme des **Unterrichts** in den 20 Räumen im Hause Annenstraße - **oder** nach Gründen der Zweckmäßigkeit geplant. So wurde **im** Haus Annenstraße die Einleitung der Fernwärme finanziert.

Einnahmenseite:

Auf der Einnahmenseite bilden die Einnahmen aus den **Kostenbeiträgen der Schüler** die Haupteinnahmequelle.

An sonstigen Einnahmen wurden beispielweise im Rechnungsjahr 1986 nur S 1.631,-- verzeichnet.

Die Einnahmen des Konservatoriums werden also nahezu ausschließlich von den **Schülerbeiträgen** getragen. Hier zeigt sich seit dem Jahr 1984 eine **Aufwärtsentwicklung**, welche - bei im wesentlichen gleichbleibender Schülerzahl während der letzten Jahre - auf die **Anhebung der Schulgebühren** zurückzuführen ist. Diese Anhebung wurde von der Kontrollabteilung im bereits zitierten Prüfungsbericht empfohlen.

Die folgende Darstellung gibt einen Vergleich der Schulgebührensätze, wie sie im Schuljahr 1982/83 gültig waren, mit den Gebührensätzen, welche bis zur letzten Erhöhung Gültigkeit hatten und den derzeit geltenden Schulgebührensätzen, wie sie mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Juni 1986 festgesetzt wurden.

J a h r e s b e i t r ä g e

	1981/82	ab 1984/85	ab 1986/87
Musikalische Früh- erziehung	1.000,--	1.300,--	1.400,--
Musikalische Grund- ausbildung	1.300,--	1.700,--	1.850,--
ordentl.Schüler pro Hauptfach	2.000,--	2.600,--	2.800,--
a.o.Schüler pro Hauptfach	2.000,--	2.600,--	2.800,--
a.o.Schüler ohne Hauptfach	1.300,--	1.700,--	1.850,--
Freigegenstand	2.000,--	2.600,--	2.800,--

Die **Schulgebühren** wurden also **innerhalb von fünf Jahren um 40 % angehoben**.

Die Steigerung der **Einnahmen von 1981 bis 1986** verdeutlicht die **Einnahmewirksamkeit** dieser Maßnahme.

E i n n a h m e n

1981	S	4,793.694,--
1982	S	4,684.723,--
1983	S	4,587.500,--
1984	S	5,302.775,--
1985	S	5,892.444,--
1986	S	5,934.551,--

Diese Übersicht zeigt allerdings auch, daß die **Einnahmen** des Jahres 1986 gegenüber denen des Jahres 1985 **absolut nur um S 72.107,-- gestiegen sind**, während der Vergleich der **Ausgaben** in diesen beiden Rechnungsjahren **eine Steigerung von S 2,104.142,--** erbrachte. Die Tendenz, daß trotz der erfolgten, nicht unbeträchtlichen Erhöhung des Jahresbeitrages der durch das Konservatorium verursachte Abgang wächst, ist unverkennbar.

Der Landesrechnungshof hat versucht, anhand einer Rechnung zu demonstrieren, **welche Höhe der Schülerbeitrag hätte haben müssen**, um die Ausgabensteigerung zwischen 1985 und 1986 zu decken.

Dabei ist aber vom Idealfall auszugehen, daß die Beiträge zeitgerecht auf das Konto des Konservatoriums überwiesen

werden, was - wie noch darzustellen sein wird - tatsächlich nicht die Regel ist. Faktisch werden wesentliche Einnahmen aus den Beiträgen nicht im Jahr ihrer Fälligkeit, sondern wegen Zahlungsverzuges erst im folgenden Rechnungsjahr wirksam.

Aus diesem Grunde wurden auch die bis zum Schuljahr 1986/87 geltenden Gebührensätze zum Vergleich herangezogen, weil die letzte Gebührenerhöhung für das Rechnungsjahr 1986 noch kaum wirksam wurde.

Die Berechnung hat folgende **fiktive Jahresbeiträge** ergeben:

F a c h	fiktiv	gültige Gebühr
Musikalische Früherziehung	1.550,--	1.300,-- (1.400,--)
Grundausbildung, a.o. Schüler ohne Hauptfach	2.050,--	1.700,-- (1.850,--)
Ordentl. bzw. a.o. Schüler mit Hauptfach, Freigegegenstand	3.150,--	2.600,-- (2.800,--)

Die **Höhe** dieser fiktiven Beiträge bezieht sich also nur **auf** das Ergebnis des Jahres 1986. Sollten sich in den Folgejahren die Ausgaben des Konservatoriums weiter erhöhen, so müßten, allein um diese Erhöhung abzufangen, die Beiträge jährlich ebenfalls entsprechend erhöht werden.

Es ist einzusehen, daß eine derartige Kalkulation **mit jährlichen Erhöhungen zwischen S 250,-- und S 500,-- für Schule und Eltern nicht tragbar ist.**

Der Landesrechnungshof hat dabei die Kostenrefundierung durch die Stadt Graz bewußt außer Acht gelassen. Diese Zahlungen haben - wie bereits dargestellt - in den letzten Jahren einen höheren Abgang des Landes im Bereich des Konservatoriums abgefangen.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sollte jedoch das Land Steiermark als Träger der Schule selbst Vorsorge treffen, **künftige Erhöhungen des vom Konservatorium verursachten Abgangs zu vermeiden bzw. diesen Abgang zu senken**, zumal anzunehmen ist, daß auch die Stadt Graz nicht in der Lage sein wird, beträchtliche jährliche Kostensteigerungen durch entsprechend steigende Deckungsbeiträge auszugleichen.

Eine Kompensation von Mehrausgaben durch wesentliche Einnahmenerhöhungen ist - wie dargestellt - nach Ansicht des Landesrechnungshofes dabei nicht möglich.

Es werden daher in Zukunft alle Anstrengungen notwendig sein, die Ausgaben zu begrenzen.

Eine **Verminderung** des Sachaufwandes scheint dabei aber nicht möglich, ohne den Betrieb des Konservatoriums zu beeinträchtigen.

Es muß daher das wesentliche **Ziel** sein, die **Kosten für das Personal zu begrenzen** bzw. - soweit möglich - zu senken. In den folgenden Berichtsteilen wird darauf noch einzugehen sein.

VIII. DIREKTION UND LEHRBETRIEB

Der Direktor des Konservatoriums übt die Leitung des Instituts in pädagogischer, administrativer und künstlerischer Hinsicht aus (Pkt. 2.1. der Dienstpostenbeschreibung).

Neben dem eigentlichen Unterrichtsbereich, auf den in diesem Berichtsteil einzugehen sein wird, ergeben sich daraus zahlreiche administrative Aufgaben, die der Landesrechnungshof nur stichprobenweise in seine Prüfung einbeziehen konnte.

In der **Schulkanzlei** ist eine Bedienstete der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse IV sowie eine Bedienstete der Entlohnungsgruppe d/I beschäftigt. Die Bedienstete der Entlohnungsgruppe d/I hat neben ihrer Tätigkeit in der Schulkanzlei die Schreibaufgaben für den Verwaltungsleiter zu erledigen und ist für zwei Stunden pro Tag dem im Haus eingerichteten Organisationsbüro für den "Steirischen Musikschulwettbewerb 1988" zugeteilt.

Die Schulkanzlei ist u.a. für die Führung der Schülerkartei, die Bearbeitung der An- und Abmeldungen sowie für die Ausarbeitung zahlreicher Statistiken - periodisch oder nach Bedarf - verantwortlich.

Einhebung und Verwaltung der Schulgebühren:

Die Einhebung und Verwaltung der Schulgebühren obliegt teilweise dem Bereich der Direktion, teilweise dem Bereich der Verwaltung.

Die Höhe der derzeit gültigen Gebührensätze wurde bereits auf Seite 33 dargestellt. Das Statut des Konservatoriums sieht in bestimmten Fällen **Schulgeldermäßigungen** vor. Mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Juni 1986 (Beilage 7) wurde dazu näheres bestimmt. So dürfen bei sozialer Bedürftigkeit und überdurchschnittlichem Lernerfolg **Ermäßigungen bzw. Befreiungen** bis 10 % der Jahreseinnahmen aus Kostenbeiträgen gewährt werden.

Die Bedürftigkeit ist dabei wesentlich vom Einkommensnachweis der Eltern und der Zahl der von der Familie zu versorgenden Kinder abhängig und ist in Anlehnung an die Richtlinien für Studienbeihilfen an Schüler der allgemeinbildenden höheren Schulen und berufsbildenden mittleren Schulen festzustellen.

Dem genannten Beschluß ist zu entnehmen, daß die Möglichkeit des Antrages auf Ermäßigung bzw. Befreiung von den Schulgebühren grundsätzlich für ordentliche Schüler offen steht. Fortgeschrittenen außerordentlichen Schülern, die sich nur zur Mitwirkung an einem Ensemble oder dem Schulorchester verpflichten, soll Befreiung vom Kostenbeitrag gewährt werden.

Da die Zahl der ordentlichen Schüler, wie bereits aufgezeigt wurde, derzeit kontinuierlich sinkt, wird nach den Richtlinien des genannten Beschlusses die **Möglichkeit der Schulgeldermäßigung bzw. -befreiung immer mehr eingeengt**. Die Praxis zeigt aber, daß in besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen, d.h. bei sozialer Bedürftigkeit und besonderer Begabung, auch dem außer-

ordentlichen Schüler, der den Unterricht am Konservatorium in Anspruch nimmt, diese Vergünstigung gewährt bzw. dies auch toleriert wird.

Es ist festzustellen, daß diese Vorgangsweise vom Wortlaut der genannten Richtlinien nicht gedeckt ist.

Für alle Schüler, die der Militärmusik Steiermark angehören und **alle Kinder von Mitgliedern des Lehrkörpers genügt zur Ermäßigung der Nachweis des überdurchschnittlichen Lernerfolges**. Damit wird einzelnen Mitgliedern des Lehrkörpers faktisch eine **freiwillige Sozialleistung gewährt**, deren Berechtigung allerdings in Frage gestellt werden muß.

Über die Anträge auf Schulgeldermäßigung bzw. -befreiung hat der Direktor zu entscheiden. Die positiv erledigten Anträge sind sodann der Rechtsabteilung 6 vorzulegen, welche die endgültige Zustimmung erteilt.

Grundsätzlich sind die **Schulkostenbeiträge** semesterweise oder für das Schuljahr im voraus einzuzahlen. Dies wird von den Erziehungsberechtigten durch ihre Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag auch zur Kenntnis genommen.

Die Prüfung hat jedoch ergeben, **daß dieser Zahlungsverpflichtung vielfach nicht oder nur teilweise rechtzeitig nachgekommen wird**. Dadurch wird ein **erheblicher Verwaltungsmehraufwand** verursacht, weil die Registrierung des Zahlungseingangs nach Ansicht des Landesrechnungshofes relativ kompliziert abgewickelt wird.

Der für die Kassenführung des Konservatoriums verantwortliche Beamte überträgt zunächst die Zahlungseingänge aus dem Kontoauszug in eine Liste (Beilage 8). Diese Liste wird, bei Zahlungseingängen täglich, dem Direktionsbüro übergeben. Danach wird der Zahlungseingang in die zu Beginn des Schuljahres angefertigte Liste (Beilage 9) übertragen. Diese Liste stellt gleichzeitig die Evidenz über den Stand der Einzahlungen dar.

Die zuständige Sachbearbeiterin hat sodann die aushaftenden Beträge einzumahnen. Der Landesrechnungshof hat festgestellt, daß mit Stichtag 6. Juli 1987, also bereits **am Ende des Schuljahres**, trotz mehrmaliger Mahnung **333 Schüler die fälligen Schulgebühren noch nicht bezahlt** haben. Nach Angaben der Schulleitung hat sich diese Zahl bis September auf **29 reduziert**. Es liegt der Schluß nahe, daß das Bestreben, im neuen Schuljahr wieder einen **Unterrichtsplatz zu erlangen**, die Zahlungsbereitschaft erheblich erhöht hat.

Der Landesrechnungshof verkennt nicht, daß die Einmahnungen mit hohem Arbeitsaufwand und mit großer Sorgfalt vorgenommen werden. In Anbetracht der Tatsache, daß ohnehin die Möglichkeit besteht, unter bestimmten Voraussetzungen eine Gebührenermäßigung oder -befreiung zu beantragen, muß jedoch davon ausgegangen werden, daß bei **den offenen Schulgebührenforderungen kein triftiger Grund für die Säumnis besteht**.

Die festgestellte hohe Rate an offenen Forderungen stellt daher nach Ansicht des Landesrechnungshofes eine **ungerechtfertigte Schulgeldstundung** dar, der die Schulleitung rigorosser begegnen sollte.

Eigentlicher Unterrichtsbereich:

Für die Unterstützung der Direktion in Unterrichtsbelangen stehen **fünf Fachgruppenvorstände** zur Verfügung. Diesen Fachgruppenvorständen wird für ihre Tätigkeit eine Ermäßigung ihrer Unterrichtsstundenzahl um zwei Stunden gewährt. Für besondere organisatorische Aufgaben wurde einem **Administrator** eine weitere Reduktion von fünf Unterrichtsstunden gewährt.

Die wesentlichsten Aufgaben der Direktion in diesen Belangen bestehen in der Erstellung der Stundenpläne, der Aufsicht über den Unterricht im Haupthaus und in der Annenstraße, sowie im Kontakt mit Eltern bzw. Vertretern des Elternvereines in Angelegenheiten, die den Unterricht betreffen.

Der Landesrechnungshof konnte feststellen, daß die Direktion sehr bemüht ist, diesen Aufsichtspflichten nachzukommen und einen kontinuierlichen Unterricht zu gewährleisten. Die Erstellung der halbjährlichen Stundenpläne erfordert entsprechende Abstimmungsarbeiten, da das Erfordernis des Einzelunterrichts mit dem vorhandenen Raumangebot in Einklang zu bringen ist.

Der **auf** Grund dieser Stundenpläne erteilte **Unterricht erfolgt** entweder als Gruppenunterricht - wie beispielsweise Instrumentenkunde oder Satzlehre als Ergänzungsfächer - oder als Einzelunterricht, wobei es sich dabei um den Instrumentalunterricht handelt. Die **Dauer einer Unterrichtsstunde** beträgt seit dem Jahr 1984 **50 Minuten**, während bis dahin 45 Minuten Unterricht pro Stunde gehalten wurden.

Den Stundenplänen ist zu entnehmen, daß der Unterricht **überwiegend nachmittags** stattfindet. Die meisten Schüler sind noch Pflichtschüler, sodaß ein Unterricht am Vormittag für sie schon aus diesem Grund nicht in Frage käme.

Die Kontrollabteilung hat in ihrem seinerzeitigen Bericht festgestellt, daß von manchen Lehrern bis zu 9 Unterrichtsstunden pro Tag geleistet werden. Im Hinblick auf die naturgemäß abnehmende Konzentrationsfähigkeit während eines so langen Arbeitstages und die dadurch eintretende Minderung der Unterrichtsqualität wurde dies kritisiert.

Auf Grund dieser Kritik wurde die **Limitierung der täglichen Unterrichtsleistung auf 6 Stunden verfügt**. Wie sich der Landesrechnungshof überzeugen konnte, wird dieses Limit **im wesentlichen eingehalten**. Nur in wenigen begründeten Fällen können Lehrer maximal 7 Unterrichtsstunden pro Tag leisten.

Lehrkörper:

Der **Lehrkörper** besteht, wie bereits erwähnt, aus **Beamten, Vertragsbediensteten** und sogenannten **stundenhonorierten Lehrern**.

Für beamtete und vertragsbedienstete Lehrer beträgt das Ausmaß der vollen **Lehrverpflichtung 22 Stunden**. Dieses Ausmaß wurde mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Dezember 1970 festgelegt (Beilage 10). Eine Reihe von vertragsbediensteten Lehrern ist zu 50 % beschäftigt.

Die **Anstellungserfordernisse** für Lehrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und Vertragslehrer wurden zuletzt im Jahre 1984 durch Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung geregelt (Beilage 11). Die Neuregelung war durch das Inkrafttreten des Kunsthochschulstudiengesetzes 1983, durch welches der Studiengang an den österreichischen Kunsthochschulen neu festgesetzt wurde, erforderlich.

Nach den bis 1984 geltenden Anstellungserfordernissen war für die Einstufung eines Lehrers in der Verwendungsgruppe L2 A2 der Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen musikalisch-pädagogischen Ausbildung durch die Lehrbefähigungsprüfung erforderlich. Nach den seit 1984 geltenden Anstellungserfordernissen rechtfertigt diese Voraussetzung nur eine Einstufung in der Verwendungsgruppe L2 B1.

Für die Anstellung in der Verwendungsgruppe L2 A2 ist das erlangte Magisterium nach den Bestimmungen des Kunsthochschulstudiengesetzes 1983 erforderlich. Die Relevanz dieser Änderung wird daraus deutlich, daß der Dienstpostenplan 1987 nur einen Dienstposten der Verwendungsgruppe L2 B1 vorsieht. Unter Hinweis auf die **Neuregelung** der Anstellungserfordernisse wurde im **Dienstpostenplan** jedoch darauf verwiesen, daß vorerst 20 **Dienstposten** der Verwendungsgruppe L2 A2 in Dienstposten der Verwendungsgruppe L2 B1 umzuwandeln sind.

Ein **Vergleich der Durchschnittskosten für einen Lehrer der entsprechenden Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen** zeigt folgendes:

Für einen Beamten der Verwendungsgruppe L2 A2 hat das Land pro Jahr S 376.262,-- zu bezahlen; die Durchschnittskosten für einen Vertragsbediensteten der entsprechenden Entlohnungsgruppe betragen S 405.117,--.

Ein Vertragsbediensteter der Entlohnungsgruppe 12 b1 erfordert einen jährlichen Personalaufwand von S 288.386,-- (ein Durchschnittswert für beamtete Musiklehrer der entsprechenden Verwendungsgruppe liegt nicht vor).

Bei Realisierung der Dienstpostenumwandlung wäre also - bei gleicher Qualifikation - jede Neueinstellung eines Musiklehrers mit einem geringeren Zuwachs an Personalkosten verbunden.

Am Konservatorium unterrichten auch, wie bereits erwähnt wurde, **stundenhonorierte Lehrer**. Die Entlohnung für diese Lehrer erfolgt auf Grund von **Stundenhonoraren**, welche je nach Qualifikation des Lehrers festgelegt wurden. Zum Zeitpunkt der Prüfung waren folgende Honorarsätze gültig:

- * für Lehrkräfte ohne Befähigungsnachweis S 103,--
- * für Lehrkräfte mit Befähigungsnachweis S 162,--
- * für Lehrkräfte mit 10-jähriger Dienstzeit und Befähigungsnachweis S 206,--

Mit dem betreffenden Lehrer wird ein Arbeitsvertrag für eine **bestimmte Anzahl von Unterrichtsstunden pro Woche** abgeschlossen. Auf Grund dieser Stundenanzahl erfolgt die monatliche Abrechnung, wobei der Lehrer im Abrechnungsblatt (Beilage 12) die Namen der Schüler sowie die Anzahl der Wochenstunden und die Gesamtstundenanzahl anzugeben hat. Gibt ein Schüler den Unterricht auf Dauer auf, so **reduziert sich dementsprechend die geleistete Gesamtstundenanzahl und damit das Honorar.**

Der **Vorteil** gegenüber den beamteten und vertragsbediensteten Lehrer liegt darin, daß die **Entlohnung nach dem tatsächlich geleisteten Unterricht erfolgen kann**, während der beamtete und vertragsbedienstete Lehrer selbstverständlich auch dann zu entlohnen ist, wenn in seinem Fach nicht genügend Schüler vorhanden sind.

Schon die Kontrollabteilung hat in ihrem bereits mehrmals zitierten Bericht den verstärkten **Einsatz von stundenhonorierten Lehrern** empfohlen, weil damit eine **größere Flexibilität** verbunden ist. Der Landesrechnungshof schließt sich dieser Empfehlung an, verkennt jedoch nicht die Tatsache, daß eine große Zahl von pragmatisierten bzw. vertragsbediensteten Lehrern vorhanden ist.

Die **Beurteilung des Bedarfs an Lehrpersonal** hängt einerseits davon ab, wie hoch der Schülerstand bei den einzelnen Instrumenten ist, andererseits jedoch auch davon, wie sich das Verhältnis zwischen ordentlichen und außerordentlichen Schülern entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde bereits dargestellt, daß der ordentliche Schüler wesentlich mehr Unterrichtsstunden zu absolvieren hat,

als der außerordentliche Schüler und dementsprechend der Einsatz des Lehrers pro Schüler zeitlich höher ist.

Je weniger Schüler ein ordentliches Studium absolvieren, desto geringer wird beispielsweise die Auslastung von Lehrern sein, welche Instrumentalunterricht als Ergänzungsfach erteilen.

In der folgenden Übersicht ist der **Stand an Schülern in den einzelnen Instrumentalfächern** dargestellt:

Instrument	Schüler (Stand 1.7.1987)
Klavier	650
Orgel	16
E-Orgel	6
Akkordeon	55
Steir. Harmonika	16
Violine	335
Viola	4
Violoncello	78
Kontrabaß	19
Gitarre	350
Zither	16
Hackbrett	7
Blockflöte	95
Querflöte	108
Oboe	9
Fagott	5
Klarinette	58
Saxophon	20
Trompete	42
Posaune	21
Baßflügelhorn	9
Tuba	8
Horn	14
Schlagwerk	30
Stimmbildung	40
	<hr/>
	2.011

Diese Übersicht zeigt eine unterschiedlich starke Nachfrage bei den verschiedenen Instrumenten bzw. Instrumen-

tengruppen. Ein Vergleich des Unterrichtsbedarfes mit den von den einzelnen Lehrern unterrichteten Fächern zeigt, daß - mit wenigen Ausnahmen - man in der Vergangenheit offenbar bemüht war, vorwiegend Lehrer in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bzw. Vertragsbedienstetenverhältnis zu übernehmen, deren Instrumentalfach einer starken Nachfrage unterliegt.

Diese Praxis sollte auch in Zukunft konsequent weitergeführt bzw. die Einstellung von stundenhonorierten Lehrern intensiviert werden, weil bei Instrumenten, für welche ein geringes Interesse besteht, jede Änderung der Schülerzahl naturgemäß für das Beschäftigungsausmaß des Lehrers weiterreichende Konsequenzen hat.

Der Landesrechnungshof empfiehlt in diesem Zusammenhang, den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung im Konservatorium in Erwägung zu ziehen. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes wären die Einsatzmöglichkeiten vielfältig und der zu erwartende Nutzen nicht unbeträchtlich. So könnte die EDV beispielweise für folgende Bereiche eingesetzt werden:

Schulgeldverwaltung und Mahnwesen
Führung der Schülerkartei
Erstellung von Statistiken
Einsatz im Bibliotheksbereich (z.B. Entlehnerkartei)

Bei Realisierung eines entsprechenden Programmkonzepts könnte beispielsweise die Erstellung von Schülerstatisti-

ken sehr vereinfacht bzw. so eingerichtet werden, daß sie zur **Grundlage für eine Prognose des künftigen Unterrichtsbedarfs** werden kann.

In Kombination zwischen Daten aus der Schülerkartei und dem Stundenplan könnte beispielsweise sehr rasch ermittelt werden, in welchen Bereichen es durch Schülerfluktuation - bisweilen wird während des Schuljahres der Unterricht aufgegeben - freie Unterrichtskapazitäten gibt.

Nebenbeschäftigungen der Lehrer:

Der Landesrechnungshof hat eine von der Direktion während des Prüfungszeitraumes vorgenommene Erhebung über die Nebenbeschäftigungen der Lehrer zum Anlaß genommen, in die von den Lehrern abgegebenen Meldungen stichprobenweise Einsicht zu nehmen. Zum Prüfungstichtag haben 66 Lehrer Nebenbeschäftigungen gemeldet.

In diesem Zusammenhang ist vorzuschicken, daß die volle Lehrverpflichtung von 22 Stunden im Vergleich mit anderen Musikschulen der Steiermark gering ist. Der **Regierungsbeschluß**, der die Festsetzung dieser **Stundenzahl** zum Inhalt hat, verweist nur darauf, daß **diese Wochenlehrverpflichtung** an der Landesmusikschule bereits "Übung" war.

Für den Landesrechnungshof ist es einsichtig, daß der Lehrer für die Vorbereitung der eigentlichen Unterrichtsstunde ebenfalls einen erheblichen Zeitaufwand benötigt und die Möglichkeit der außerschulischen Weiterbildung

wahrnehmen muß, um sein Können auf dem entsprechenden Niveau zu erhalten bzw. im Interesse des Unterrichts sogar noch zu verbessern. In diesem Licht scheint die vielfach vorgefundene Begründung, daß außerschulische Aktivitäten, wie etwa Konzerttätigkeit, Mitwirkung im Opernensemble etc., auch im Interesse des Unterrichts gelegen seien, durchaus akzeptabel.

In einigen Fällen hat der Landesrechnungshof jedoch festgestellt, daß **neben der Vollbeschäftigung im Konservatorium die Lehrtätigkeit an anderen Musikschulen ausgeübt wird.**

Ein pragmatisierter Lehrer der Verwendungsgruppe L2 A2 beispielsweise verfügt über einen Vertrag von 12 Wochenstunden in der Musikschule der Stadt Kapfenberg. Ein anderer Lehrer der Verwendungsgruppe L1 verfügt über einen Halbvertrag mit der Musikschule Trofaich (13 Stunden). Wiederum in anderen Fällen, wurde festgestellt, daß neben einer Vollbeschäftigung am Konservatorium 9 bzw. 10 Stunden Unterricht an der Musikhochschule geleistet werden.

Nach den einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen darf der **Beamte keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert.** Dem Landesrechnungshof gegenüber wurde betont, daß ein **Gesamtausmaß von 1,5 Lehrverpflichtungen**, also eine Nebenbeschäftigung im Umfang von höchstens 11 Stunden pro Woche, toleriert werde.

Der Landesrechnungshof vertritt jedoch - abgesehen davon, daß in zwei Fällen diese Grenze überschritten wurde - die Ansicht, daß bei Nebenbeschäftigungen

in diesem Umfang nicht nur die Grenze von 1,5 Vollbeschäftigungen beachtet, sondern von Schulleitung und Dienstgeber zumindest auch zeitweise geprüft werden müßte, ob der betreffende Lehrer auch **tatsächlich in der Lage ist, seinen Unterrichtspflichten nicht nur zeitlich, sondern auch qualitativ nachzukommen**. Dies müßte insbesondere dann der Fall sein, wenn die Nebenbeschäftigung ebenfalls in Unterrichtsleistung - welche die entsprechende Vorbereitungszeit benötigt - besteht.

In einem konkreten Fall mußte der Landesrechnungshof jedoch feststellen, daß ein Lehrer der Verwendungsgruppe L1, welcher am Konservatorium vollbeschäftigt ist, **tatsächlich nur 16 Wochenstunden Unterricht zu leisten hat**. Diese **Reduktion der Arbeitszeit bei voller Bezahlung** wird seit Jahren ausdrücklich toleriert.

Der betreffende Lehrer hat innerhalb des Konservatoriums keinerlei zusätzliche Aufgabe, welche diese Reduktion rechtfertigen würde. Darüber hinaus wurde eine dauernde Nebenbeschäftigung im Ausmaß von drei Wochenstunden sowie von wenigen Wochenstunden bei Bedarf angezeigt. Die Vereinbarkeit der Nebenbeschäftigung mit der Tätigkeit am Konservatorium wurde damit begründet, daß die Stundenplaneinteilung dies zeitlich zulasse.

Der Landesrechnungshof findet es grundsätzlich problematisch, wenn **einerseits ein vermindertes Unterrichtsausmaß toleriert, andererseits gerade dieses verminderte Ausmaß als Begründung für die Vereinbarkeit mit einer Nebenbeschäftigung herangezogen wird**.

IX. BIBLIOTHEK

Die Bibliothek des Konservatoriums wurde bis zu Beginn der achtziger Jahre als Bibliothek der Landesmusikschule und der Musikhochschule geführt. Nach der räumlichen und administrativen Trennung, welche 1984 abgeschlossen wurde, besteht die Einrichtung als Bibliothek des Konservatoriums, welche durch ihre Struktur einige Besonderheiten aufweist. Dies bildete für den Landesrechnungshof den Anlaß zu einer genaueren Überprüfung.

Der **Bestand der Bibliothek** geht mit

- rund 77.000 Büchern, Noten und Zeitschriften,
- rund 900 Schallplatten und anderen Tonträgern,
- 548 Musikinstrumenten

über den Bestand einer reinen Schulbibliothek hinaus. Insbesondere die lange Tradition, auf welche bereits zu **Beginn** des Berichtes verwiesen wurde, hat dazu geführt, daß umfangreiche Altbestände, auch Partituren, Handschriften, Erstdrucke etc., vorhanden sind, welche nach Aussage der Bibliotheksleitung einen **beträchtlichen musikwissenschaftlichen Wert** darstellen.

Die Bibliothek ist derzeit **in sieben Räumen untergebracht**, wovon zwei Räume im Keller und ein Raum im

ersten Stock des Konservatoriums die Bestände aufzunehmen haben. Ein Raum - ehemals Hör- und Leseraum - wird vom "Steirischen Musikschulwettbewerb 1988" in Anspruch genommen.

Eine **Versicherung besonders wertvoller Teile des Bestandes** erfolgt nicht, da eine Wertbestimmung (Schätzung) nicht vorgenommen wurde. Besondere Alarm- oder Brandmeldeeinrichtungen sind nicht vorhanden, die Anregung des Landesrechnungshofes, den Kellertrakt in die Überwachung durch den Wachdienst einzubeziehen, wurde von der Verwaltung aber aufgegriffen.

Im Bereich der Bibliothek ist derzeit folgender **Personalstand** gegeben:

- 2 Bedienstete der Verwendungsgruppe A (Dienstklasse VII bzw. VI)
 - 1 Bedienstete der Verwendungsgruppe B (Dienstklasse IV)
 - 1 Bedienstete der Entlohnungsgruppe b
 - 1 Bediensteter der Verwendungsgruppe C, (Dienstklasse III)
 - 1 Bedienstete des Entlohnungsschemas II/p4
-
- 6 Bedienstete insgesamt

Die **organisatorische Trennung der Bibliotheken** vom Konservatorium und der Musikhochschule hatte **keine**

Reduktion des Personals im Bereich der Bibliothek zur Folge. Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß die der Musikhochschule gehörigen Bestände **ausgegliedert** und Neuanschaffungen infolge des geringen Budgets **reduziert** wurden.

Es ist vielmehr zu einer **Erhöhung der Personalkostenbelastung** dadurch gekommen, daß bis zur Trennung der Bibliotheken 50 % der Personalkosten für den Bediensteten der Verwendungsgruppe C sowie die Bedienstete des Entlohnungsschemas II/p 4 vom **Bund getragen** wurden.

Die **jährlichen Personalkosten** betragen - errechnet nach den für das Rechnungsjahr 1987 ermittelten Durchschnittskosten nach Verwendungsgruppen - rund **2,5 Mio. Schilling**.

Bei der Untersuchung von Zweck und Struktur der Bibliothek ergibt sich nach Ansicht des Landesrechnungshofes eine gewisse **Diskrepanz** zwischen den von der Bibliotheksleitung dargestellten Zielen und den Aussagen der Bibliotheksordnung (Beilage 13). Spricht jene davon, daß die Bibliothek "... vornehmlich zu Unterrichtszwecken **bestimmt**, daher in erster Linie den Lehrern und Schülern, **darüber** hinaus auch Interessenten, etwa aufführenden Solisten oder Ensembles ... zugänglich" ist, so wird von der Bibliotheksleitung selbst die **starke wissenschaftliche Komponente der Tätigkeit** betont.

Der Landesrechnungshof untersuchte daher anlässlich der gegenständlichen Prüfung stichprobenweise den **Ent-**

lehnbereich und die wissenschaftliche Tätigkeit der Bibliothek.

Enlehnbereich:

Zur Entlehnung ist vorzuschicken, daß die Bibliothek als musikalische Spezialbibliothek - wie zu Beginn dieses Berichtsteiles erwähnt - nicht nur Bücher und Zeitschriften, sondern auch - und dies in wesentlichem Maß - **Noten** verwaltet und entlehnt.

Darüber hinaus besteht beim Konservatorium die Möglichkeit, Instrumente zu entleihen. Auch diese Verwaltungstätigkeit obliegt der Bibliothek.

Das **Instrumentendepot** umfaßt - nach einer dem Landesrechnungshof übergebenen Aufstellung - **548 Instrumente**, wovon nach Angabe des zuständigen Bediensteten etwa 95 % verliehen sind. Die Verwaltung obliegt einem Bediensteten der Verwendungsgruppe C, welcher im wesentlichen die Aufgabe hat,

- * die Instrumentenkartei zu führen,
- * bei der Entlehnung des Instruments mitzuwirken,
- * die Entlehnerkartei zu führen,
- * die Entlehnfristen zu wahren,
- * retournierte Instrumente sowie den Depotbestand auf deren Zustand zu prüfen und

- * bei Reparaturennotwendigkeit Kostenvoranschläge einzuholen.

Die **Entlehndauer für ein Instrument** beträgt maximal zwei Jahre. Nur Lehrer des Instituts sind zur unbefristeter Entlehnung berechtigt. Die Entlehnerkartei wird, wie der Landesrechnungshof feststellen konnte, **ordnungsgemäß geführt**. Für Entlehnungen wird - was für alle Bestände der Bibliothek gilt - keine Gebühr eingehoben.

Die **Entlehnung von Büchern, Zeitschriften und Noten** ist Inhabern einer - kostenlosen - Entlehnkarte möglich. Die **Entlehnfrist** beträgt ein Monat, praktisch jedoch ist als Beobachtungszeitraum ein Semester vorgesehen.

Die Führung der **Entlehnerkartei** obliegt einer Bediensteten der Entlohnungsgruppe b. Sie hat auch die Entlehnung von Bibliotheksstücken in der gesonderten **Entlehnungskartei** einzutragen und die Mahnungen abzuwickeln.

Stichprobenweise Kontrollen haben ergeben, daß in einzelnen Fällen die **Entlehnfristen deutlich überzogen** wurden. So ist in einem Fall die Entlehnung eines Stücks durch einen Lehrer des Musikgymnasiums im Juli 1983 vermerkt. Ein **anderer Entlehner** ist mittlerweile verstorben, **wobei auf** der betreffenden Entlehnungskarte noch zwei Bibliotheksstücke als ausständig vermerkt sind.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, zur Bestandssicherung das Mahnwesen zu intensivieren und eine **absolute Frist** festzusetzen, nach deren Ablauf die entlehnten Stücke

auf jeden Fall zurückzustellen oder vom Entlehner zu ersetzen sind.

Auch in diesem Bereich wäre, wie bereits erwähnt, der Arbeitsaufwand durch den Einsatz der EDV zu vereinfachen.

Für die Benützer der Bibliothek stehen verschiedene **Kataloge** zur Verfügung. Dabei ist zwischen dem **Katalog für Bücher** und dem **Katalog für Noten** zu unterscheiden.

Der **Bücherkatalog** wird als

- alphabetischer Katalog und als
- systematischer Katalog

geführt.

Für **Noten** stehen ein

- Autorenkatalog
- systematischer Katalog
- Schlagwortkatalog
- Katalog der Unikate
- Katalog der Neuerwerbungen

zur Verfügung.

Die **Katalogisierung** obliegt im Falle der Bücher einer Bediensteten der Verwendungsgruppe B, im Falle der Noten einem Bediensteten der Verwendungsgruppe A. Auf diese Tätigkeit wird noch zurückzukommen sein.

Der **Aushebedienst** obliegt der Bediensteten der Entlohnungsgruppe p4. Diese Bedienstete hat ferner Botengänge durchzuführen, die Bibliotheksbestände ordnungsgemäß zu warten, sowie den Kopierdienst zu versehen.

Man war und ist von seiten des Konservatoriums bemüht, den betreffenden Dienstposten - welcher auch in der Arbeitsplatzbeschreibung als d-wertig angegeben wird - auf **d aufzuwerten** mit der Begründung, daß die d-wertige Tätigkeit des Aushebedienstes die **überwiegende Tätigkeit** darstellt. Eine Dienstpostenbewertung durch die Rechtsabteilung 1 brachte ein gegenteiliges Ergebnis.

Der Landesrechnungshof hat die vom Konservatorium vorgebrachten Argumente und Berechnungen zum Anlaß genommen, die **Auslastung des Aushebedienstes** zu untersuchen.

Das Konservatorium kam bei der Berechnung der diesbezüglichen Arbeitsauslastung zu folgendem Ergebnis:

"Bei einer durchschnittlichen Anzahl von

- a) **12.000** ausgehobenen Exemplaren pro Jahr (3.864 Entlehnungen entsprechen mindestens 12.000 Aushebungen auf folgende Weise: Die meisten Benutzer kommen und verlangen konkret nicht drei Titel und nehmen **diese** auch mit, sondern 10 oder 20, nehmen in der Bibliothek(Lesesaal oder am Aufstellungsort) Einsicht in die Werke und entleihen ein, zwei oder gar kein **Exemplar** - vgl. auch Beispiel für eine Entlehnung. **Überdies** werden kurzfristige Entlehnungen, z.B. für eine Unterrichtsstunde, statistisch nicht erfaßt, weil die Rückgabe der hierfür ausgeliehenen Exemplare noch am selben Tag erfolgt und daher nicht ins Entlehn-Journal eingetragen werden, - den Entlehn- und Aushebedienst aber voll beanspruchen) ergeben während der Öffnungszeiten von ca. **800 Stunden** pro Jahr eine durchschnittliche Aushebezahl von 15 Stück pro Stunde (4 Minuten pro Stück ist bei der Struktur unseres Bestandes - s.: Aufstellungsarten bzw. Entlehnungsbeispiel eine realistische Aushebedauer).

- b) Diese **12.000** ausgehobenen Exemplare müssen nach ihrer Rückgabe durch den Benutzer oder Entlehner wieder eingeordnet werden, was bei einer durchschnittlichen Rückstelldauer von 2,5 Minuten pro Stück **500 Stunden** jährlich erfordert. Dazu kommen noch die Neuzugänge von über
- c) **3.000** Exemplaren, deren Einordnung mindestens **125 Stunden** pro Jahr erfordert.

Zusammen ergibt das jährlich **1.425 Stunden** (800+500+125).

Bei einer Gesamtarbeitszeit von **1.800 Stunden** im Jahr, erfordert der Aushebedienst mit **1.425 Stunden** nahezu **80 % (exakt 79,444 %)** des gesamten **Tätigkeitsumfanges.**"

Der Landesrechnungshof hat den März 1987 als repräsentativen Monat ohne Feiertage oder Ferien herangezogen, um **stichprobenweise die Anzahl der Entlehnungen** zu ermitteln. Dabei wurde festgestellt, daß am 24. März mit 26 Eintragungen die meisten Entlehnungen, am 31. März mit einer Eintragung die geringste Entlehnungszahl erreicht wurde. Bei insgesamt 205 Entlehnungen in diesem Monat ergibt dies einen Durchschnitt von **10,25 Entlehnungen pro Tag.**

Das **Argument**, daß der Entlehner eine vielfache Menge von **dem**, was dann tatsächlich entlehnt wird, ausheben läßt, wird vom Landesrechnungshof bezweifelt. Dies mag in sehr wenigen Einzelfällen zutreffen, ist aber schon deshalb nicht realistisch, weil kein Leseraum vorhanden und ein näheres Studium zur engeren Auswahl nicht möglich ist. Außerdem wurde anlässlich der Prüfung vom Kontrollorgan selbst festgestellt, daß die Benutzer

sich tatsächlich mit **konkreten Entlehnwünschen** an den Entlehndienst wenden und die Aushebung dementsprechend erfolgt.

Der Landesrechnungshof erachtet daher die **Zahl der tatsächlichen Entlehnungen als realistisch und geht von diesen Werten aus.** Für die Zeit, welche für eine Aushebung erforderlich ist, wird realistischerweise eine Dauer von 2,5 Minuten zugrunde gelegt, weil es nicht verständlich erscheint, weshalb das Ausheben von Signaturen nahezu die doppelte Zeit des Wiedereinordnens in Anspruch nehmen soll. Daraus ergibt sich folgender **Jahresarbeitsaufwand:**

3.864 Entlehnungen x 2,5 Minuten	161 Stunden
3.864 Signaturen wieder einordnen x 2,5 Min.	161 Stunden
823 Neuzugänge (Jahresber.1985/86)x2,5 Min.	35 Stunden
	<hr/>
	357 Stunden

Bei einer Jahresarbeitszeit von 1.800 Stunden ergibt dies einen **Anteil von 19,8 %.**

Es kann in Zusammenhang mit dem Aushebedienst also nicht von der überwiegenden Tätigkeit gesprochen werden. Zudem vertritt der Landesrechnungshof die Auffassung, daß **Botengänge vom Amtsboden des Konservatoriums durchgeführt werden können.** Der betreffenden Bediensteten stehen also 80 % ihrer Arbeitszeit für den Reinigungsdienst, welcher ebenfalls zu ihren Aufgaben zählt, zur Verfügung.

Zu den **Öffnungszeiten der Bibliothek** ist folgendes festzustellen:

Die Bibliothek ist Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.30 bis 17.00 Uhr sowie am Mittwoch von 14.00 bis 15.00 Uhr geöffnet. Berücksichtigt man, daß, wie bereits erwähnt, der überwiegende Teil des Musikunterrichts nachmittags erfolgt, weil die Schüler vormittags ihre Schule besuchen müssen, scheint die Öffnungszeit der Bibliothek **nicht am Bedarf orientiert** zu sein. So ist die Bibliothek pro Woche **vormittags 15 Stunden, nachmittags aber nur 8,5 Stunden** geöffnet.

Es wird empfohlen, die Öffnungszeiten unter diesem Gesichtspunkt nochmals zu überprüfen.

Wissenschaftlicher Dienst:

Ein weiterer Punkt der Prüfung im Bereich der Bibliothek bezog sich auf die Tätigkeit des wissenschaftlichen Dienstes.

Der **Leiter** der Bibliothek hat neben Tätigkeiten in diesem Bereich naturgemäß eine Reihe von **Aufgaben administrativer Art** wahrzunehmen.

Die Bearbeitung des Notenkataloges, die wissenschaftliche Beratung von Bibliotheksbenützern und wissenschaftliche Spezialaufgaben sind dem zweiten A-Beamten, Bibliotheksrat Dr. Preininger, zugeordnet.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Katalogisierung - vor allem des Notenbestandes - nach verschiedenen Gesichtspunkten erfolgt und dies zum leichteren Auffinden der gesuchten Stücke auch zweckmäßig erscheint.

Durch die finanziellen Grenzen, die für Neuanschaffungen gesetzt sind, erscheint der Arbeitsaufwand für die Katalogisierung neuer Bestände aber beschränkt. Dem Landesrechnungshof gegenüber wurde in diesem Zusammenhang betont, daß ein wesentlicher Aufwand durch die Überarbeitung der bestehenden Kataloge, die Berücksichtigung neuer Gesichtspunkte und Erkenntnisse verursacht wird.

Dazu vertritt der Landesrechnungshof die Auffassung, daß für derartige Erfordernisse allerdings **der feststellbare Bedarf von Lehrern und Schülern, nicht aber darüber hinausreichende musikwissenschaftliche Aspekte als Gradmesser dienen sollen.**

Zu den **wissenschaftlichen Spezialaufgaben** zählt u.a. die **Aufarbeitung von Nachlässen**. Dem Landesrechnungshof wurden **zwei Nachlässe** genannt, welche vom Konservatorium in letzter Zeit erworben wurden, deren Erwerb aber ebenfalls schon einige Jahre zurückliegt. **Beträchtliche Nachlaßbestände** liegen noch unbearbeitet im Kellerraum der **Bibliothek**.

Als **Begründung** dafür wurde angegeben, daß eine Aufarbeitung nicht möglich sei, weil der dazu dienende Raum - wie erwähnt - dem "Steirischen Musikschulwettbewerb 1988" zur Verfügung gestellt werden mußte.

Demzufolge wurde als wissenschaftlicher Aufgabenbereich für Bibliotheksrat Dr. Preininger zur Zeit der Prüfung **die Durchsicht von Partituren aus dem Bestand der Bibliothek auf musikhistorische Besonderheiten** genannt.

Mangels konkreten Bedarfs bzw. mangels konkreter Vorstellungen, wem die daraus gezogenen Erkenntnisse zur weiteren Spezialarbeit oder Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden sollen, erhebt sich die Frage nach der **Effizienz dieser Tätigkeit**, wobei für den Landesrechnungshof wiederum **der Bedarf des Konservatoriums** als Kriterium gilt.

Damit ergibt sich für den Landesrechnungshof die **grundsätzliche Frage**, wie die statutenmäßige Stellung des Instituts als **Bibliothek im Interesse des Unterrichts** mit dem Selbstverständnis als **musikwissenschaftliche Spezialbibliothek** in Einklang zu bringen ist.

Es wäre eine **klare Zielvorgabe** auszuarbeiten, ob musikwissenschaftliche Studien, die nicht Unterrichtszwecken dienen, auch weiterhin im Rahmen der Bibliothek des **Konservatoriums** stattfinden sollen.

Selbstverständlich bedingen die zweifellos vorhandenen musikhistorisch wertvollen Bestände auch konkrete Anfragen im Rahmen von Studienprojekten und erfordern die Tätigkeit qualifizierten Personals. Allerdings bedürfte es einer näheren Prüfung, ob die dafür interessanten Bestände nicht in der eigentlichen wissenschaftlichen

Bibliothek des Landes, also in der Steiermärkischen Landesbibliothek, den Interessenten zugänglich gemacht werden sollten.

Eine derartige Umorganisation müßte allerdings mit einer **Verringerung der Dienstposten im Bereich der Bibliothek des Konservatoriums** verbunden sein.

In diesem Zusammenhang verweist der Landesrechnungshof auf den Personalstand der Bibliothek des Bruckner-Konservatoriums in Linz. Diese Bibliothek verfügt über

- rund 41.800 Bücher, Noten und Zeitschriften,
- rund 670 Tonträger und
- ein Instrumentendepot.

Der Leiter dieser Bibliothek (Verwendungsgruppe A) ist gleichzeitig musikwissenschaftlicher Referent sowie Veranstaltungsreferent des Konservatoriums. Im Bereich der Bibliothek ist darüber hinaus ein Bediensteter der Verwendungsgruppe B tätig. Ein weiterer Bediensteter ist für das Instrumentendepot zuständig. Diese Bibliothek verfügt also über drei Dienstposten, wobei der Leiter des **Instituts** noch andere Aufgaben im Rahmen des **Konservatoriums** wahrzunehmen hat.

Unter Berücksichtigung des statutenmäßigen Zwecks der Bibliothek des Konservatoriums als - qualitativ hochwertige - Schulbibliothek zählt die Entfaltung umfangreicher

musikwissenschaftlicher Tätigkeit nach Ansicht des Landesrechnungshofes nicht zu den Aufgaben dieses Instituts. Es wäre daher mittel- bzw. langfristig eine **Reduzierung des Personalstandes** um zwei Bedienstete anzustreben.

Die **Organisation der Bibliothek** könnte sodann wie folgt eingerichtet werden:

- * Der Leiter der Bibliothek (Verwendungsgruppe A) hätte neben organisatorischen Belangen die Aufgabe, im Bedarfsfalle wissenschaftlich zu beraten und die Katalogisierung von Neubeständen zu überwachen bzw. in besonders schwierigen Fällen selbst vorzunehmen.
- * Dem Bediensteten der Verwendungsgruppe B obläge der Entlehnendienst, die Katalogisierung von Neuerwerbungen und die Beratung der Benutzer. In Anbetracht der Tatsache, daß - von den derzeit gültigen Zeiten ausgehend - die Bibliothek 23,5 Stunden pro Woche geöffnet ist, ergibt sich eine Restarbeitszeit von 16,5 Wochenstunden, in welcher dieser Bedienstete die notwendigen Arbeiten am **Katalog** sowie andere notwendige Verwaltungstätigkeiten leicht bewältigen könnte.
- * Der Bedienstete der Verwendungsgruppe C wäre mit der Verwaltung des Instrumentendepots betraut. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß 95 % der Instrumente verliehen sind und - im Falle der Beschädigung - erst bei der Rückgabe des Instruments Veranlassungen zu treffen sind, wäre

dieser Bedienstete auch in der Lage, die Mahnkartei für Noten, Bücher und Zeitschriften zu führen.

- * Die Bedienstete der Entlohnungsgruppe p4 hätte die bereits bis jetzt gegebenen Tätigkeitsbereiche wahrzunehmen.

Somit könnten nach Ansicht des Landesrechnungshofes **ein Dienstposten der Verwendungsgruppe A sowie ein Dienstposten der Verwendungsgruppe B** oder Entlohnungsgruppe b eingespart werden. Unter Zugrundelegung der bereits genannten Durchschnittswerte für Personalkosten im Rechnungsjahr 1987 würde sich damit eine jährliche **Personalkosteneinsparung für das Konservatorium in Höhe von rund S 900.000,--** ergeben.

Der Landesrechnungshof betont jedoch, daß diese Vorschläge nicht aus Zweifel an der fachlichen Qualifikation der Bibliotheksbediensteten gemacht werden. Die Ausführungen scheinen jedoch erforderlich, weil die Zielsetzungen der Bibliothek nach der Gründung einer eigenständigen Bibliothek der Musikhochschule zu überdenken sind.

Administration der Bibliothek:

Im Zusammenhang mit der Administration der Bibliothek stellte der Landesrechnungshof fest, daß Teile des Schriftverkehrs **nicht den Vorschriften der Kanzlei- und Geschäftsordnung** entsprechend abgewickelt werden.

Korrespondenz, welche fachliche Belange oder Anfragen zu Bibliotheksbeständen betrifft, wird vom Leiter der

Bibliothek gleichsam als Handakt geführt. Entsprechend uneinheitlich werden die in diesem fachlichen Zusammenhang stehenden Briefe mit verschiedenen Briefköpfen entfertigt.

Es erfolgt somit keine Eintragung der Schriftstücke entsprechend der Kanzlei- und Geschäftsordnung.

Dazu wird auf den Abschnitt der Kanzlei- und Geschäftsordnung "Abwicklung der Geschäfte" verwiesen. Hier heißt es:

"a) Behandlung der Eingänge

20. Dienstpost: Dienstpost sind alle an eine Dienststelle oder ihre Bediensteten gerichteten und von diesen abgehenden Sendungen dienstlicher Art.

21. Übernahme der Dienstpost: 21.1 Die Eingangsstelle übernimmt die Dienstpost und versieht sie mit dem Eingangsstempel."

Dem Landesrechnungshof wurde eine sofortige Bereinigung dieses Zustandes zugesagt. Ähnliches gilt für die **Übernahme von Legaten und Schenkungen**. In diesem Bereich mußte festgestellt werden, daß - abgesehen von großen, mit **Notariatsakten** verbundenen Nachlässen - **keine Aufzeichnungen über die Übernahme von Beständen vorliegen**.

Der Landesrechnungshof vertritt die Ansicht, daß auch bei der Übergabe von geringfügigen Beständen an das Konservatorium zumindest ein **Aktenvermerk**, nach Möglichkeit jedoch eine von Übergeber und Empfänger unterzeich-

nete **Bestätigung** anzufertigen wäre. Diese Unterlagen dienen nicht nur der Dokumentation der Übernahme in den Bestand des Landes, sondern darüber hinaus **der Beweissicherung** für den Fall, daß der Übergeber beispielsweise zur Übergabe gar nicht berechtigt gewesen wäre.

Von der Rechtsaufsicht des Konservatoriums wurde unverzüglich verfügt, daß in Zukunft in derartigen Fällen dementsprechend vorzugehen ist.

X. VERWALTUNG

Ein Teil des Verwaltungsbereiches wurde bereits im VIII. Berichtsteil dargestellt. Allein aus dieser Teilung ist ersichtlich, daß die **gesamte Schulverwaltung in verschiedene Verantwortungsbereiche aufgeschlüsselt ist.**

Unter der Verantwortung des **Verwaltungsleiters** werden im wesentlichen folgende Tätigkeiten vollzogen:

- * Planung und Verwaltung des Sachaufwandes
- * Führung der Inventarkartei
- * Kontrolle der Honorarabrechnungen stundenhonorierter Lehrer
- * Reinigungsdienst
- * Heiz-, Portier- und Botendienst
- * Vollziehung der für die Schulverwaltung maßgeblichen Übereinkommen mit anderen Rechtsträgern

Im **Bereich des Personals** ist bemerkenswert, daß es dem **Konservatorium** gelungen ist, den Personalstand im **Reinigungsdienst** während der letzten Jahre **erheblich zu reduzieren.**

Im Jahre 1979 waren in der Hauptanstalt fünf Reinigungskräfte zu 100 % und vier Kräfte zu 50 % beschäftigt.

Seit 1986 verfügt die Hauptanstalt über eine zu 100 % beschäftigte Kraft sowie über sechs Kräfte mit 50 %igen Beschäftigungsausmaß.

Es ist also eine Reduktion von 700 % auf 400 % eingetreten, ohne daß die Aufgabenerfüllung des Reinigungsdienstes beeinträchtigt worden wäre.

Die Kassenführung obliegt einem Bediensteten der Verwendungsgruppe C. Dieser Bedienstete führt auch - wie der Landesrechnungshof feststellen konnte, vorbildlich - die Inventarkartei.

Eine Kassenprüfung wurde im Hinblick auf die periodische Überprüfung durch die Landesbuchhaltung nicht durchgeführt.

Zum **Sachaufwand** hat der Landesrechnungshof bereits im VII. Berichtsteil festgestellt, daß die **Anschaffung von Musikinstrumenten** nahezu jedes Jahr zu beträchtlichen **Budgetüberschreitungen** führt. Die Beschaffung von Instrumenten ist von der Verwaltung zu vollziehen.

Allerdings wird der **Bedarf an Instrumenten** konkret von den **Fachgruppenvorständen** formuliert.

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, daß im wesentlichen beim Kauf von Instrumenten den Bestimmungen

der Vergabevorschriften für das Land Steiermark entsprochen wird. In einem Einzelfall jedoch erfolgte die Vergabe freihändig, obwohl nach dem finanziellen Umfang der Anschaffung eine Ausschreibung erforderlich wäre. Eine Oboe wurde um rund S 60.000,-- bei einem Instrumentenbauer in der BRD bestellt und angekauft.

Von einer Ausschreibung kann nach den Vergabevorschriften für das Land Steiermark Abstand genommen werden, wenn dafür eine **schlüssige, schriftliche Begründung** vorliegt, etwa in der Form, daß nur ein bestimmtes Unternehmen das benötigte Objekt erzeugt oder auf Lager hat.

Im gegenständlichen Fall wurde diese Begründung über Verlangen des Landesrechnungshofes gegeben. Diese Vorgangsweise wird auch in Zukunft eingehalten werden.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist die Begründung auch deshalb notwendig, weil **alljährliche Budgetüberschreitungen beim Ankauf von Instrumenten die Dokumentation eines dringenden Bedarfs erfordert.**

XI. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Im Rahmen des Systems der mit Landesmitteln geförderten Musikausbildung in der Steiermark nimmt das Konservatorium des Landes Steiermark in Graz eine Sonderstellung ein: Im Steirischen Musikschulwerk sind insgesamt 43 Musikschulen außerhalb der Landeshauptstadt Graz zusammengefaßt, zu deren Betrieb das Land Steiermark Zuschüsse an die Gemeinden als Träger leistet. **Träger des Konservatoriums**, welches seit dem Schuljahr 1980/81 als Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht geführt wird, ist **das Land Steiermark**.

Die folgende Übersicht zeigt, welchen Umfang die Ausgaben des Landes für die Musikausbildung im Verlauf der letzten Jahre erreicht haben bzw. welchen Anteil am gesamten Kulturbudget des Landes sie darstellen:

Jahr	Gesamtausgaben (Gruppe 3) in Mio. S	Musikausbildung (Ansatz 320)	Ant. in %
1981	287,2	114	39,7
1982	300,7	99,8	33,2
1983	314,5	106,2	33,8
1984	342	109	31,9
1985	357,6	114	31,9
1986	407,5	120,8	29,6

Die Ausgaben des Konservatoriums haben sich dazu im Zeitraum von 1981 - 1986 wie folgt entwickelt:

1981	rd. 38,9 Mio. Schilling
1982	rd. 42,5 Mio. Schilling
1983	rd. 42,7 Mio. Schilling
1984	rd. 42,4 Mio. Schilling
1985	rd. 44,0 Mio. Schilling
1986	rd. 46,0 Mio. Schilling

Daraus ist zu ersehen, daß 38 % der Gesamtausgaben für Musikausbildung für das Konservatorium aufgewendet werden.

Obwohl der Kostenbeitrag, den die Stadt Graz zum Konservatorium leistet von 5,59 % (1981) auf 10,03 % (1986) angestiegen ist und die Schulgebühren seit dem Schuljahr 1981/82 um 40 % angehoben wurden, hat sich der Abgang für das Land Steiermark von 31,92 Mio. Schilling (1981) auf 35,64 Mio. Schilling (1986) erhöht. So ist im Vergleich der Rechnungsjahre 1985 und 1986 festzustellen, daß die Einnahmen nur um S 72.107,-- die Ausgaben aber um S 2,104.142,-- gestiegen sind.

Das **Land** Steiermark als Träger der Schule sollte daher **Vorsorge** treffen, künftige Erhöhungen des vom Konservatoriums verursachten Abgangs zu vermeiden bzw. diesen Abgang zu senken, zumal anzunehmen ist, daß auch die Stadt Graz nicht in der Lage sein wird, beträchtliche jährliche Kostensteigerungen durch entsprechend steigende Deckungsbeiträge auszugleichen.

Die Vermeidung eines höheren Abganges ist jedoch - wie der Landesrechnungshof festgestellt hat - nicht durch entsprechende Mehreinnahmen erzielbar. Es wird daher künftig das Hauptaugenmerk auf die Begrenzung der Ausgaben zu legen sein, wobei der Begrenzung der Personalausgaben, die den Hauptanteil der Kosten verursachen, die größte Bedeutung zukommt.

Im Zusammenhang mit der Ausgabenentwicklung und der Beitragsleistung der Stadt Graz war auch zu untersuchen, welche Funktion dem Konservatorium als Stätte der musikalischen Laienausbildung für Graz zukommt.

Der eigentliche **Standort des Konservatoriums** befindet sich in der Nikolaigasse, weitere 20 Unterrichtsräume bestehen in der Annenstraße. Im Haus Bürgergasse 6 bis 8 stehen zwei Räume für den Balettunterricht zur Verfügung.

In den Randbezirken der Stadt Graz wurden seit den siebziger Jahren immer mehr Zweigstellen des Konservatoriums eingerichtet, um den dort lebenden Schülern die musikalische Früherziehung und Grundausbildung zu erleichtern. Seit dem Schuljahr 1985/86 bestehen insgesamt 7 **Zweigstellen** (siehe Seite 13).

Die **Kosten für das Konservatorium** hat das Land Steiermark zu tragen. Mit der Stadt Graz besteht jedoch eine vertragliche Vereinbarung, der zufolge die Stadtgemeinde dem Land die Personalkosten für insgesamt 27 Musiklehrer sowie die den 7 Zweigstellenleitern gebührende monatliche Aufwandsentschädigung von je S 800,-- zu ersetzen hat. Darüber hinaus trägt die Stadtgemeinde Graz den Sachaufwand der 7 Zweigstellen.

Der hierfür geleistete **Beitrag der Stadt Graz** umfaßte im Jahr 1986 4,479 Mio. Schilling oder 10,03 % der Gesamtausgaben.

Die Sonderstellung des Konservatoriums in der Musikausbildung kommt auch in den vom Organisationsstatut (Beilage 3) vorgegebenen **Ausbildungsaufgaben** zum Ausdruck, welche neben der Pflege des Musizierens auch die Vermittlung der Voraussetzungen für die Reife zum Besuch einer Hochschule für Musik (Ausbildung für Musikerzieher, Berufsmusiker) umfassen.

Der **Bildungsgang** (siehe Seite 9 ff) richtet sich nach dem Alter bzw. Ausbildungsfortschritt des Schülers und umfaßt

- * die musikalische Früherziehung (ab dem 5. Lebensjahr),
- * die Grundausbildung (ab dem Pflichtschulalter),
- * die Vorstufe (zur Einführung in den instrumentalen Spezialunterricht)
sowie wahlweise
- * das ordentliche Studium mit 4 Leistungsstufen zu je 2 Jahren, wobei neben dem Instrumentalfach Ergänzungsfächer zu absolvieren sind und
- * das außerordentliche Studium (reines Instrumentalfach).

Eine förmliche Berufsausbildung - etwa durch Erlangen eines Diploms - findet nicht statt.

Der Landesrechnungshof geht nun von der Überlegung aus, daß in der Regel nur der ordentliche Schüler des Konservatoriums, der gegenüber dem außerordentlichen Schüler einen erheblichen zeitlichen Mehraufwand für die Ausbildung aufzubringen hat, an einer allfälligen weiteren Berufsausbildung interessiert ist, während der außerordentliche Schüler Interesse an einer Laienausbildung hat.

Dabei zeigte sich, daß der Anteil der ordentlichen Schüler zwischen den Schuljahren 1980/81 und 1986/87 kontinuierlich von 52 % auf 25 % gesunken ist, während der Anteil der außerordentlichen Schüler dementsprechend von 48 % auf 75 % stieg. Daraus folgt, daß offenbar zunehmend die Möglichkeiten der Laienausbildung im Rahmen des Konservatoriums genutzt werden, was - schon durch den Standort der Schule - vorwiegend dem Einzugsgebiet der Stadt Graz zugute kommt.

Diese Ausbildung wird außerhalb von Graz von den Gemeinden mit eigener Musikschule getragen, zu deren Betrieb das Land Steiermark Zuschüsse leistet. Die Stadt Graz ist daher hinsichtlich der für die Musikausbildung bereitzustellenden finanziellen Mittel gegenüber den anderen Gemeinden begünstigt. Sollte daher eine steigende Nachfrage für diese Art der Ausbildung beim Konservatorium bestehen, dürfte eine Ausweitung dieses Unterrichtes - ob im Verband des Konservatoriums oder durch Schaffung einer eigenen städtischen Musikschule - nicht mit zusätzlichen finanziellen Lasten für das Land verbunden sein.

Die Prüfung umfaßte - neben der Gebarung des Konservatoriums - die drei wesentlichen Bereiche der Schule, nämlich den eigentlichen Unterrichtsbereich, die Verwaltung und die Bibliothek.

Gebarung des Konservatoriums

Die Führung des Institutes ist mit einem beträchtlichen jährlichen Abgang verbunden. Im Durchschnitt der letzten 6 Rechnungsjahre betrug dieser Abgang 34,45 Mio. Schilling jährlich.

Für jede geleistete Unterrichtsstunde hatte das Land im Jahr 1986 demnach S 446,-- zuzuschießen.

Der weitaus überwiegende Anteil der Gesamtkosten wird durch die **Personalkosten** verursacht. Dieser Anteil lag in den letzten 6 Rechnungsjahren permanent zwischen **94 und 95 %**. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Musikunterricht (vielfach Einzelunterricht) einen vergleichsweise intensiven Personaleinsatz erfordert.

Der Anteil des **Sachaufwandes** zeigt sich demgegenüber mit **5 bis 6 % der Gesamtausgaben** vergleichsweise gering. Der Landesrechnungshof stellte einen wirtschaftlichen und **zweckmäßigen** Einsatz der Mittel fest.

Die **Einnahmen** werden nahezu zur Gänze aus Schülerbeiträgen erzielt. Die festgestellte Einnahmensteigerung im Verlauf der letzten 6 Rechnungsjahre ist auf die kontinuierliche Anhebung der Gebühren seit dem Schuljahr

1981/82 um 40 % zurückzuführen (siehe Seite 31f), die seinerzeit von der Kontrollabteilung dringend empfohlen wurde.

Zur **Höhe der Schulgebühren** ist festzustellen, daß das Statut der Schule die Möglichkeit der Ermäßigung bzw. Befreiung vorsieht. Ausschlaggebend dafür ist die soziale Bedürftigkeit der Eltern des Schülers sowie dessen überdurchschnittlicher Lernerfolg. Die dafür geltenden Richtlinien (siehe Seite 36 f) sehen allerdings vor, daß Kinder von Lehrern der Schule Ermäßigungen unabhängig von der sozialen Situation erhalten können, was nach Ansicht des Landesrechnungshofes eine in Frage zu stellende Sozialleistung an einzelne Bedienstete darstellt.

Die Schulkostenbeiträge sind semesterweise im voraus zu bezahlen. Allerdings wurde festgestellt, daß am 6. Juli 1987, also am Ende des Schuljahres, 333 Schüler noch keine Schulgebühr für das laufende Jahr bezahlt hatten; dies trotz mehrmaliger Mahnung durch die Direktion. Dieser ungerechtfertigten Säumnis sollte rigoroser begegnet werden, zumal die Einmahnung einen erheblichen Arbeitsaufwand erfordert.

Eigentlicher Unterrichtsbereich

Der Lehrkörper umfaßt, wie bereits erwähnt, auch sogenannte stundenhonorierte Lehrer. Die größere Flexibilität durch Anpassung der Lehrverpflichtung an den gegebenen Bedarf stellt dabei einen wesentlichen Vorteil für den Dienstgeber dar, weil die Entlohnung nach dem

tatsächlich geleisteten Unterricht erfolgt, während der pragmatisierte Lehrer oder Vertragslehrer selbstverständlich auch dann zu bezahlen ist, wenn er durch eine geringe Schülerzahl nicht 22 Unterrichtsstunden pro Woche (volle Lehrverpflichtung) leisten kann.

Das Konservatorium ist dementsprechend bemüht, den Instrumentalunterricht mit geringer Nachfrage, wo also der Ausfall weniger Schüler eine erhebliche Unterbeschäftigung verursacht, mit stundenhonorierten Lehrern zu besetzen.

Eine Prüfung der **Nebenbeschäftigungen** hat ergeben, daß einige vollbeschäftigte Lehrer bis zu 12 Wochenstunden an anderen steirischen Musikschulen unterrichten. Grundsätzlich wird eine Nebenbeschäftigung bis zu einem Ausmaß von 11 Wochenstunden toleriert. Der Landesrechnungshof hält dazu allerdings fest, daß das vergleichsweise geringe Arbeitsausmaß von 22-Wochenstunden mit der notwendigen Vorbereitungszeit als zusätzliche Arbeit des Lehrers und mit der Notwendigkeit der Weiterbildung des Lehrers begründet wird. Eine zusätzliche Unterrichtsleistung als Nebenbeschäftigung bedingt natürlich ebenfalls eine Vorbereitungszeit und damit eine weitere **arbeitsmäßige** Mehrbelastung des Lehrers.

Es **sollte** daher für die Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen nicht nur die Anzahl von 11 Wochenstunden als Kriterium beachtet, sondern von der Schulleitung und vom Dienstgeber auch stichprobenweise geprüft werden, ob der betreffende Lehrer tatsächlich in der Lage ist, seinen Unterrichtspflichten nicht nur zeitlich, sondern auch qualitativ nachzukommen.

In einem konkreten Fall mußte der Landesrechnungshof feststellen, daß ein vollbeschäftigter Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 mit ausdrücklicher Erlaubnis nur 16 Wochenstunden unterrichtet, ohne im Konservatorium andere Aufgaben, die eine entsprechende Minderung der Unterrichtspflicht bedingen könnten, zu erfüllen. Eine vergleichsweise geringe Nebenbeschäftigung desselben Lehrers von 3 Wochenstunden wurde damit begründet, daß die Stundenplaneinteilung am Konservatorium dies zeitlich zulasse.

Der Landesrechnungshof findet es grundsätzlich problematisch, wenn einerseits ein vermindertes Unterrichtsmaß toleriert, andererseits gerade dieses verminderte Ausmaß als Begründung für die Vereinbarkeit mit einer Nebenbeschäftigung herangezogen wird.

Bibliothek

Die Bibliothek wurde bis zu Beginn der achtziger Jahre als gemeinsames Institut der Landesmusikschule und der Musikhochschule geführt. Nach der räumlichen und administrativen Trennung, welche 1984 abgeschlossen wurde, besteht die Einrichtung als Bibliothek des Konservatoriums. Der Bestand der Bibliothek umfaßt auch umfangreiche Altbestände wie Partituren, Handschriften, Erstdrucke etc., stellt damit einen beträchtlichen musikwissenschaftlichen Wert dar und geht über den Bestand einer reinen Schulbibliothek hinaus.

In der Bibliothek sind derzeit **6 Bedienstete** beschäftigt und zwar

zwei Bedienstete der Verwendungsgruppe A
eine Bedienstete der Verwendungsgruppe B
eine Bedienstete der Entlohnungsgruppe b
ein Bediensteter der Verwendungsgruppe C
eine Bedienstete des Entlohnungsschemas II/P4

Dieser Personalstand war bereits gegeben, als das Institut noch die Funktion einer Hochschulbibliothek hatte. Durch die Errichtung einer eigenen Bibliothek der Musikhochschule wurden deren Bestände ausgegliedert und Neuanschaffungen infolge des geringen Budgets reduziert. Eine Personalreduktion erfolgte jedoch nicht.

Es ist vielmehr zu einer **Erhöhung der Personalkostenbelastung** dadurch gekommen, daß bis zur Trennung der Bibliotheken 50 % der Personalkosten für den Bediensteten der Verwendungsgruppe C sowie die Bedienstete des Entlohnungsschemas II/p4 vom Bund getragen wurden. Die jährlichen Personalkosten für die Bibliothek betragen für das Rechnungsjahr 1987 rd. 2,5 Mio. Schilling.

In der Bibliothek können vom Inhaber einer - kostenlosen - **Entlehnkarte** neben Büchern und Noten Instrumente **entlehnt** werden, wobei auch für die Entlehnung selbst **keine Gebühr** eingehoben wird.

Das **Instrumentendepot** umfaßt **548 Instrumente**, wovon etwa 95 % verliehen sind. Die Entlehnkartei für Instrumente wird, wie festgestellt werden konnte, ordnungsgemäß geführt.

Stichprobenweise Kontrollen in der Entlehnungskartei für Bücher, Zeitschriften und Noten haben ergeben, daß in einzelnen Fällen die **Entlehnfristen deutlich überzogen** wurden. So ist in einem Fall die Entlehnung eines Stücks durch einen Lehrer des Musikgymnasiums im Juli 1983 vermerkt. Ein anderer Entlehner ist mittlerweile verstorben, wobei noch zwei Bibliotheksstücke als ausständig vermerkt sind.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, zur **Bestandsicherung** das **Mahnwesen zu intensivieren** und eine absolute Frist festzusetzen, nach deren Ablauf die entlehnten Stücke auf jeden Fall zurückzustellen oder vom Entlehner zu ersetzen sind.

Die Bibliothek dient nach der Bibliotheksordnung vornehmlich den Unterrichtszwecken und soll daher in erster Linie den Lehrern und Schülern zugänglich sein. Von der Bibliotheksleitung selbst wird die starke wissenschaftliche Komponente der Tätigkeit betont. Diese Aufgabe wird von den beiden Bediensteten der Verwendungsgruppe A wahrgenommen, wobei der Leiter der Bibliothek naturgemäß eine Reihe von Aufgaben administrativer Art hat.

Ein **Teil** dieser Tätigkeit besteht in der Katalogisierung, **wobei die** Verzeichnung von Neueingängen durch die finanziellen Grenzen einen geringen Arbeitsaufwand verursachen dürfte. Als wesentlicher Aufwand wurde die Überarbeitung der bestehenden Kataloge, die Berücksichtigung neuer Gesichtspunkte und Erkenntnisse genannt.

Dazu vertritt der Landesrechnungshof die Auffassung, daß für derartige Erfordernisse allerdings **der feststellbare Bedarf von Lehrern und Schülern, nicht aber darüber hinaus reichende musikwissenschaftliche Aspekte als Gradmesser dienen sollen.**

Als wissenschaftliche Spezialarbeit zur Zeit der Prüfung wurde die Durchsicht von Partituren aus dem Bestand der Bibliothek auf musikhistorische Besonderheiten genannt.

Mangels konkreten Bedarfs bzw. mangels konkreter Vorstellungen, wem die daraus gezogenen Erkenntnisse zur weiteren Spezialarbeit oder Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden sollen, erhebt sich allerdings die Frage nach der **Effizienz dieser Tätigkeit**, wobei für den Landesrechnungshof wiederum der Bedarf des Konservatoriums als Kriterium gilt.

Die Aufarbeitung von Beständen aus einem erworbenen Nachlaß kann nach Angabe des Konservatoriums derzeit aus Raummangel nicht erfolgen, da der betreffende Raum für den "steirischen Musikschulwettbewerb 1987" zur Verfügung gestellt wurde.

Für den Landesrechnungshof ergibt sich die **grundsätzliche Frage**, wie die statutenmäßige Stellung des Instituts als **Bibliothek im Interesse des Unterrichts** mit dem Selbstverständnis als **musikwissenschaftliche Spezialbibliothek** in Einklang zu bringen ist.

Es wäre eine **klare Zielvorgabe** erforderlich, wobei es allerdings einer näheren Prüfung bedürfte, ob die

wissenschaftlich interessanten Bestände nicht in der eigentlichen wissenschaftlichen Bibliothek des Landes, also in der Steiermärkischen Landesbibliothek, den Interessenten zugänglich gemacht werden sollten.

Der Landesrechnungshof hat das **Modell einer Organisation der Bibliothek** erstellt (siehe Seite 63f), welches langfristig mit der **Reduktion je eines Dienstpostens der Verwendungsgruppe A sowie eines Dienstpostens der Verwendungsgruppe B** (oder Entlohnungsgruppe b) verbunden wäre. Nach den derzeit gültigen Gehaltssätzen wäre damit für das Konservatorium eine **jährliche Kosteneinsparung von rd. S 900.000,--** verbunden.

Als Vergleich wurde das - durchaus vergleichbare - Bruckner Konservatorium in Linz herangezogen, dessen Bibliothek über 3 Bedienstete (je ein Bediensteter der Verwendungsgruppen A und B sowie ein Instrumentenwart) verfügt.

Im Bereich der **Administration der Bibliothek** wurde als wesentlicher Mangel festgestellt, daß Teile des Schriftverkehrs vom Leiter der Bibliothek gleichsam als Handakt geführt werden, ohne daß deren Ein- bzw. **Ausgang kanzleimäßig** verzeichnet wird (siehe Seite 64f). Zur **Annahme von Legaten und Schenkungen** fehlen - abgesehen von großen, mit Notariatsakten verbundenen Nachlässen - **Aufzeichnungen**. Dazu wäre zumindest ein Aktenvermerk, nach Möglichkeit jedoch eine vom Übergeber und Empfänger unterzeichnete Bestätigung erforderlich.

Von der Rechtsaufsicht des Konservatoriums wurde unverzüglich eine Beseitigung dieser Mängel verfügt.

Verwaltung

Im Bereich der Verwaltung konnte der Landesrechnungshof feststellen, daß seit 1979 erhebliche Personaleinsparungen durchgeführt wurden. Das **Reinigungspersonal wurde** von insgesamt 7 vollen Dienstposten auf 4 volle Dienstposten **reduziert**.

Zur **Vergabe von Leistungen** durch das Konservatorium hat der Landesrechnungshof festgestellt, daß in einem Fall ein Instrument freihändig angekauft wurde, obwohl nach den geltenden Vergabevorschriften eine Ausschreibung erforderlich gewesen wäre. Eine Oboe wurde um ca. S 60.000,-- in der BRD bestellt und angekauft.

Nach der Vergabevorschrift für das Land Steiermark ist bei einer freihändigen Vergabe über der Wertgrenze von S 40.000,-- eine schlüssige, schriftliche Begründung erforderlich.

Im gegenständlichen Fall wurde diese Begründung über Verlangen des Landesrechnungshofes gegeben. Diese Vorgangsweise wird von der Leitung des Konservatoriums auch in Zukunft eingehalten werden.

Abschließend stellt der Landesrechnungshof trotz einzelner aufgezeigter Kritikpunkte fest, daß alle Verantwortungsträger und Bediensteten im Bereich des Konservatoriums sehr bemüht sind, die Aufgabe dieses Instituts, nämlich die Förderung der Musikausbildung und der Freude am Musizieren, durch ihre Arbeit zu verwirklichen.

Am 8. Oktober 1987 fand im Büro von Landeshauptmannstellvertreter Prof. Kurt Jungwirth die Schlußbesprechung statt, an der

der zuständige politische Referent

Landeshauptmannstellvertreter Prof. Kurt Jungwirth

von seinem Büro

Wirkl. Hofrat DDr. Karl Urschitz

von der Rechtsabteilung 6

Wirkl. Hofrat Dr. Hans Dattinger

ORR. Dr. Oskar Diessner

von der Rechtsabteilung 1

Wirkl. Hofrat Dr. Josef Greimel

ORR. Dr. Günther Felber

vom Konservatorium des Landes Steiermark

Dir. Prof. Ferdinand Bogner

vom **Landesrechnungshof**

Landesrechnungshofdirektor Dr. Gerold Ortner

Landesrechnungshofdirektorstellvertreter Dr. Hans Leikauf

Hofrat Dipl. Ing. Werner Schwarzl

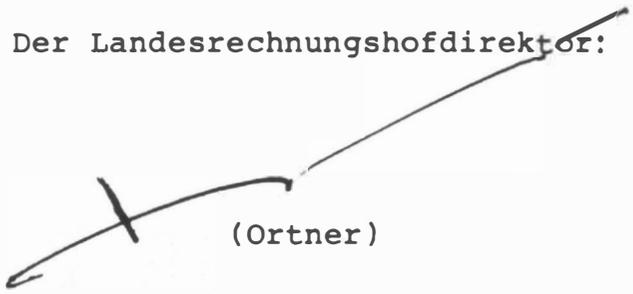
Dr. Helmut Mayer

teilgenommen haben.

Im Rahmen dieser Schlußbesprechung wurden die wesentlichen Prüfungsergebnisse eingehend erörtert.

Graz, am 28. Oktober 1987

Der Landesrechnungshofdirektor:



(Ortner)